Anlage 1 zum Beschluss 2021-_____- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow
"Ortsteil Kothendorf Dorfstraße"
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

ENTWURF

Lfd.Nr	Träger öffentl. Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	Planungsanzeige						
II.	Träger öffentl. Belange						
II.1	Amt für Raumordnung	12.08.2020	12.10.2020	05.10.2020		x	
II.2	Landkreis Ludwigslust-Parchim	12.08.2020	01.10.2020	30.09.2020		x	
II.2a	Landkreis Ludwigslust-Parchim FG Naturschutz und Landschaftspflege	12.08.2020		05.01.2021		x	
II.3	Wirtschaftsministerium M-V	12.08.2020					
II.4	StALU	12.08.2020	14.09.2020	10.09.2020	x	x	
II.5	Landgesellschaft M-V	12.08.2020					
II.6	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	12.08.2020					
II.7	Landesforst, Forstamt Radelübbe	12.08.2020	24.08.2020	18.08.2020		x	
II.8	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	12.08.2020	28.09.2020	22.09.2020	x	x	
II.9	Bergamt Stralsund	12.08.2020	21.09.2020	16.09.2020		x	
II.9.1	Hanse Werk AG Kraak	18.01.2021	27.01.2021	27.01.2021		x	
II.10	Straßenbauamt Schwerin	12.08.2020	29.09.2020	25.09.2020		x	
II.11	Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim	12.08.2020	27.08.2020	27.08.2020		x	
II.12	Nahverkehr Schwerin	12.08.2020					
II.13	GDMcom/ Abfrage/ Beteiligung über BIL-Plattform	12.08.2020	12.08.2020	12.08.2020		x	
II.14	Landesamt für innere Verwaltung	12.08.2020	18.08.2020	18.08.2020		x	
II.15	Industrie- und Handelskammer Schwerin	12.08.2020					
II.16	Handwerkskammer Schwerin	12.08.2020					
II.17	Bundeswehr	12.08.2020					
II.18	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	12.08.2020					
II.19	Betrieb für Bau und Liegenschaften	12.08.2020					
II.20	Finanzamt Hagenow	12.08.2020					
II.21	Kirchenkreisverwaltung ev.-luth. Kirchenkreis	12.08.2020					
II.22	Erzbistum Hamburg	12.08.2020					
II.23	WEMAG Schwerin	12.08.2020					
II.24	HanseWerk AG/ Hanse Gas GmbH	12.08.2020	20.08.2020	20.08.2020		x	
II.25	GASCADE Gastransport GmbH	12.08.2020	19.08.2020	19.08.2020		x	
II.26	Zweckverband Schweriner Umland	12.08.2020	24.08.2020	19.08.2020		x	
II.27	Deutsche Telekom	12.08.2020	01.09.2020	01.09.2020		x	
II.28	Vodafone GmbH/Kabel Deutschland GmbH	12.08.2020	16.09.2020	16.09.2020		x	
II.29	BVVG	12.08.2020					
II.30	Wasser- und Bodenverband	12.08.2020					
II.31	Polizeidirektion Schwerin	12.08.2020					
II.32	Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	12.08.2020	14.09.2020	09.09.2020		x	
II.33	BUND	12.08.2020					
II.34	Landesanglerverband	12.08.2020	21.09.2020	21.09.2020		x	
II.35	Landesjagdverband	12.08.2020	16.09.2020	11.09.2020		x	
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	12.08.2020					
II.37	NABU	12.08.2020					
II.38	Deutsche Bahn AG	12.08.2020	28.08.2020	27.08.2020		x	
II.39	50 Hertz Transmission GmbH	12.08.2020	17.08.2020	17.08.2020		x	

III.	Nachbargemeinden						
	Amt Stralendorf						
III.1	Gemeinde Dümmer	12.08.2020		15.09.2020			x
III.2	Gemeinde Hothusen	12.08.2020		19.08.2020			x
III.3	Gemeinde Schossin	12.08.2020		01.09.2020			x
III.4	Gemeinde Stralendorf	12.08.2020		15.09.2020			x
	Gemeine Pampow	12.08.2020		30.09.2020			x
	Amt Hagenower Land						
III.5	Gemeinde Bandenitz	12.08.2020					

1	Stellungnahmen mit abwägunsrelevanten Anregungen
2	Stellungnahmen mit Hinweisen
3	Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.1 **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg** Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Stralendorf Für die Gemeinde Warsow Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 12. Okt. 2020 LVB | FD I | FD II | FD III Bearbeiter: Herr Bastrop Telefon: 0385 588 89 161 E-Mai: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-106/20 Datum: 05.10.2020 nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), EM VIII 360 **Landesplanerische Stellungnahme zum B-Plan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 12.08.2020 (Posteingang: 17.08.2020) Ihr Zeichen: -- Sehr geehrter Herr Knaack, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf zum B-Plan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Mai 2020) vorgelegen. 2 Planungsziel ist es, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Dorfstraße 27 und 29, ohne die rückwärtige Ausdehnung der Bebauung zu erweitern. Hierfür sollen vorhandene bauliche Anlagen genutzt, erweitert und vervollständigt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,54 ha.	zu 1. Die Stellungnahmen werden entsprechend der vorliegenden Programme der Raumordnung und Landesplanung beurteilt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 2. Die Darlegungen zu den vorgelegten Unterlagen und zu den Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Warsow als gemischte Baufläche dargestellt. Im B-Plan Nr. 5 soll ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen werden. 2a 2 **Raumordnerische Bewertung** Durch das o.g. Vorhaben werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt. 3 **Bewertungsergebnis** Dem B-Plan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen. 4 **Abschließender Hinweis** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. 5 Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden. 6 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag J. Bastrop Johann Bastrop	zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßgaben nicht berührt werden. zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Zu 5. Die Stellungnahme wurde zu den vorgelegten Unterlagen abgegeben. Diese Planfassung soll nun abgewogen und zur Satzung erhoben werden. Weitere Anforderungen ergeben sich somit nicht. zu 6. Dies ist das Geschäft der laufenden Verwaltung.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM II.2
RAUM FÜR ZUKUNFT

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Gemeinde Warsow der Bürgermeister
durch das Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf bei Schwerin

AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 01. Okt. 2020

LVB | FD I | FD II | FD III

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau
Ansprechpartner
Frau Hübner
Telefon 03871 722-6312
Fax 03871 722-77 6312
E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de
Dienstgebäude Ludwigslust
Zimmer B 309
Datum 30.09.2020

Aktenzeichen
BP 190050

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow nach § 13 b BauGB

Bezug: Schreiben des Amtes vom 12.08.2020
Planzeichnung M 1: 500 vom 18.Mai 2020
Begründung zum Entwurf vom 18.Mai 2020

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Warsow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. 1
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr
Die Straßenverkehrsbehörde nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. 2

Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der Seitenstreifen und der Sicherheitsraum an und zur Kreisstraße frei gehalten wird. Die Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsräumen sollte eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, 3
um die Sichtbeziehungen beim Ausfahren nicht zu beeinträchtigen.

Wir empfehlen außerdem die Vorgabe von mindestens 2 Stellplätzen je zulässiger Wohnung. 4

Sind die gekennzeichneten neuen Straßenteile Privatflächen, sind diese verkehrsrechtlich gesehen ebenso öffentliche Verkehrsflächen, sofern keine Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen vorgenommen wird (z.B. durch Schranken). Im Falle des permanenten Absperrens durch den/die Eigentümer ist zu klären, wie die Zufahrt zu den Grundstücken gesichert wird. Ein eingetragenes Wegerecht/Benutzungsrecht ist für alle Anlieger/ zukünftigen Anlieger vorteilhaft. 5

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind verkehrsienkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. 6

7

	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die eingereichten Unterlagen durch die Fachdienste des Landkreises geprüft wurden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	zu 2. Die Gemeinde Warsow beschäftigt sich nachfolgend mit den vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	zu 4. Der Hinweis wird in der Begründung beachtet.	Teilweise zu berücksichtigen.
	zu 5. Die Empfehlung wird ebenso in der Begründung beachtet. Da der Planbereich sich nur auf 2 Grundstücke bezieht und keine grundsätzlichen Aussagen für die gesamte Ortslage getroffen werden, wird dieser Sachverhalt auf die Ebene einer Stellplatzsatzung empfohlen. Im Bebauungsplanverfahren wird dieser Hinweis lediglich als Aufnahme für die Begründung beachtet.	Teilweise zu berücksichtigen.
	zu 6. Im Bebauungsplan wird unterschieden zwischen öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Baugebieten sowie Grünflächen. Weitergehende Regelungen sind aus Sicht der Gemeinde Warsow nicht erforderlich.	Nicht zu berücksichtigen.
	zu 7. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge von Baumaßnahmen zu beachten. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist dieser Hinweis nicht von Belang.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen. Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen. **FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz** Es bestehen keine Bedenken seitens VB. **FD 53 – Gesundheit** Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den o.g. B-Plan gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Einwände. **FD 60 – Regionalmanagement und Europa** Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow. **FD 62 – Vermessung und Geoinformation** Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**. **Hinweis:** Das Plangebiet liegt im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Warsow. **FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau** *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). 1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich. 2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). **Diese Aspekte sind bereits Gegenstand der Unterlagen (Begründung vom 18.05.2020 – Punkt: 13.1.).** *Bauplanung / Bauordnung* Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise. **Hinweise:** 1. Für genehmigungsbedürftige und bereits errichtete bauliche Anlagen sind nachträgliche Anträge zur Erteilung einer Baugenehmigung zu stellen.	zu 8. Aus Sicht der Gemeinde sind Maßnahmen zur Verkehrsbeschilderung hieraus nicht absehbar. Sollte dies erforderlich sein, wird dies erledigt. zu 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes keine Bedenken bestehen. zu 10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit keine Einwände bestehen. zu 11. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Fachdienstes Regionalmanagement und Europa keine Anregungen und Bedenken bestehen. zu 12. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Vermessung und Geoinformation keine Einwände bestehen. zu 13. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Warsow liegt. Anforderungen daraus ergeben sich aus Sicht der Gemeinde nicht. zu 14. Die Grundlagen zur Bewertung des Denkmalschutzes werden zur Kenntnis genommen. zu 15. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich berührt sind. zu 16. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bodendenkmale berührt sind. zu 17. Der Hinweis ist bereits beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen. Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen. **FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz** Es bestehen keine Bedenken seitens VB. **FD 53 – Gesundheit** Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den o.g. B-Plan gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Einwände. **FD 60 – Regionalmanagement und Europa** Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow. **FD 62 – Vermessung und Geoinformation** Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**. **Hinweis:** Das Plangebiet liegt im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Warsow. **FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau** *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). 1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich. 2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). **Diese Aspekte sind bereits Gegenstand der Unterlagen (Begründung vom 18.05.2020 – Punkt: 13.1.).** *Bauplanung / Bauordnung* Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise. **Hinweise:** 1. Für genehmigungsbedürftige und bereits errichtete bauliche Anlagen sind nachträgliche Anträge zur Erteilung einer Baugenehmigung zu stellen.	zu 18. Hierzu wird ausgeführt, dass diese Darlegung nicht nur Bestandteil der Begründung, sondern auch bereits Bestandteil des Text-Teil B ist. zu 19. Die Behandlung der Hinweise erfolgt nachfolgend. zu 20. Dieser Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 2. Bereits errichtete bauliche Anlagen bzw. ungenehmigte Umnutzungen von Gebäuden, beispielhaft Flurstück 26/11, stehen zum Teil im Widerspruch zum Abstandsflächenrecht des § 6 Absatz 8 LBauO M-V, wonach Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von maximal 9 m und je Grundstück von insgesamt maximal 15 m zulässig sind. 21 3. Die Überschreitung der Regelung gemäß § 6 Abs. 8 LBauO M-V begründet die Entstehung und Einhaltung von Abstandsflächen, welche sich auf ein anderes Grundstück erstrecken. Die Abstandsfläche muss auf dem Baugrundstück selbst liegen. Sie kann sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist dass sie nicht überbaut wird (§ 6 Abs. 2 LBauO M-V). Als öffentlich-rechtliche Sicherung gilt die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung. Entsprechende Baulasteintragungen sind mit Bauantragstellung nachzuweisen. 22 4. Bei der Bauantragsstellung sind die Bestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zu beachten. 23 5. Die Bauantragsunterlagen sind entsprechend der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO M-V) beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung in mindestens 3-facher Ausfertigung einzureichen. 24 *Bauleitplanung* Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Entwurf, 18.Mai 2020) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung. 25 Meine in der Stellungnahme vom 25.10.2019 gegebenen Hinweise zum Vorentwurf sind ihrerseits zum größten Teil berücksichtigt worden, die z.Z. nicht berücksichtigten Hinweise zur Form des Bauleitplanes, Angaben zu Gemarkung und Flur auf der Planzeichnung usw. behalten ihre Gültigkeit. 26 Hinweisen möchte ich auf die Angaben zu möglichen Ausnahmen bezüglich Nebenanlagen in Grünflächen im Punkt II.1.1. im Teil B-Text zur Planzeichnung und 7.5.1 in der Begründung. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese *nach Art und Umfang* im Bebauungsplan ausdrücklich festgesetzt sind. Aus diesem Grund sind die Angaben zu den geplanten Ausnahmen entsprechend dem o.g. Paragraphen bestimmbar und damit rechtseindeutig auf der Planzeichnung im Teil B – Text zu ergänzen/ zu präzisieren. 27 Des Weiteren weise ich darauf hin, dass eine Bebauung in der 2. Reihe nicht ortstypisch ist. Die ortstypische Bebauung ist entlang der Straße. 28 Weiter weise ich darauf hin, dass die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen auf der Planzeichnung entsprechend Punkt 2.4 der Begründung (Baugesetzbuch) zu aktualisieren sind. 29 Die Planzeichenlegende ist auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen. 30 *Straßen- und Tiefbau* Bei den Bebauungsplan Nr. 5 Ortsteil Kothendorf Dorfstraße der Gemeinde Warsow nach § 13b BauGB ist die Kreisstraße 61 betroffen. Von Seiten des Landkreises Ludwigslust- Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Hagenow bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken. 31 **FD 67 – Immissionsschutz / Abfall** Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: 32 **Auflagen** 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsteil Kothendorfer Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow umfasst in der Gemarkung Warsow Flur 1 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend. 33	zu 21. Die Anforderungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die Nachweise der Einhaltung der LBauO M-V sind entsprechend im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die Darlegung erfolgt in der Begründung. zu 22. Die Anforderungen werden zur Kenntnis genommen, sie werden in der Begründung dargelegt und sind im Bauantragsverfahren entsprechend zu beachten. zu 23. Diese Forderung ergibt sich aus der Landesbauordnung und ist zu beachten. zu 24. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Falle des Bauantrages zu beachten. zu 25. Die Belange werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. zu 26. Die Ausführungen zur Gemarkung werden ergänzt. Es wird ergänzt, dass es sich um Flurstücke der Gemarkung Warsow Flur 1 handelt. zu 27. Die Ausführungen werden unter Bezug auf die Festsetzung der Planzeichnung ergänzt. Unter Bezug auf vorhandene bauliche Anlagen wird ergänzt, dass diese bisher eine Fläche von 32,25 m² einnehmen. Dies führt zu dem Festsetzungsvorschlag, dass auf der Grünfläche maximal 3 % der Fläche überbaut werden dürfen je Grünfläche des jeweilig betroffenen Grundstücks in einer Größe von maximal 5 x 5 m. zu 28. Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde legt hier zugrunde, dass die Grundstücksgrenzen durch eine deutliche Heckenanpflanzung zum Außenbereich abgegrenzt sind. Aus der Einsichtnahme in das Luftbild ist erkennbar, dass auch in anderen Bereichen die Grundstücke in 2. Reihe bebaut sind. Es handelt sich teilweise auch um größere landwirtschaftliche Gebäude. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass das städtebauliche Erscheinungsbild unter Berücksichtigung auch des vorhandenen Bestandes baulicher Anlagen nicht wesentlich verändert wird. Eine Hauptnutzung in 2. Reihe ist in diesem Bereich aus Sicht der Gemeinde umsetzbar. zu 29. Die gesetzlichen Grundlagen werden entsprechend Erfordernis beachtet.	Teilweise zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 2. Bereits errichtete bauliche Anlagen bzw. ungenehmigte Umnutzungen von Gebäuden, beispielhaft Flurstück 26/11, stehen zum Teil im Widerspruch zum Abstandsflächenrecht des § 6 Absatz 8 LBauO M-V, wonach Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von maximal 9 m und je Grundstück von insgesamt maximal 15 m zulässig sind. 21 3. Die Überschreitung der Regelung gemäß § 6 Abs. 8 LBauO M-V begründet die Entstehung und Einhaltung von Abstandsflächen, welche sich auf ein anderes Grundstück erstrecken. Die Abstandsfläche muss auf dem Baugrundstück selbst liegen. Sie kann sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist dass sie nicht überbaut wird (§ 6 Abs. 2 LBauO M-V). Als öffentlich-rechtliche Sicherung gilt die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung. Entsprechende Baulasteintragungen sind mit Bauantragstellung nachzuweisen. 22 4. Bei der Bauantragsstellung sind die Bestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zu beachten. 23 5. Die Bauantragsunterlagen sind entsprechend der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO M-V) beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung in mindestens 3-facher Ausfertigung einzureichen. 24 *Bauleitplanung* Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Entwurf, 18.Mai 2020) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung. 25 Meine in der Stellungnahme vom 25.10.2019 gegebenen Hinweise zum Vorentwurf sind ihrerseits zum größten Teil berücksichtigt worden, die z.Z. nicht berücksichtigten Hinweise zur Form des Bauleitplanes, Angaben zu Gemarkung und Flur auf der Planzeichnung usw. behalten ihre Gültigkeit. 26 Hinweisen möchte ich auf die Angaben zu möglichen Ausnahmen bezüglich Nebenanlagen in Grünflächen im Punkt II.1.1. im Teil B-Text zur Planzeichnung und 7.5.1 in der Begründung. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese *nach Art und Umfang* im Bebauungsplan ausdrücklich festgesetzt sind. Aus diesem Grund sind die Angaben zu den geplanten Ausnahmen entsprechend dem o.g. Paragraphen bestimmbar und damit rechtseindeutig auf der Planzeichnung im Teil B – Text zu ergänzen/ zu präzisieren. 27 Des Weiteren weise ich darauf hin, dass eine Bebauung in der 2. Reihe nicht ortstypisch ist. Die ortstypische Bebauung ist entlang der Straße. 28 Weiter weise ich darauf hin, dass die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen auf der Planzeichnung entsprechend Punkt 2.4 der Begründung (Baugesetzbuch) zu aktualisieren sind. 29 Die Planzeichenlegende ist auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen. 30 *Straßen- und Tiefbau* Bei den Bebauungsplan Nr. 5 Ortsteil Kothendorf Dorfstraße der Gemeinde Warsow nach § 13b BauGB ist die Kreisstraße 61 betroffen. Von Seiten des Landkreises Ludwigslust- Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Hagenow bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken. 31 **FD 67 – Immissionsschutz / Abfall** Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: 32 **Auflagen** 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsteil Kothendorfer Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow umfasst in der Gemarkung Warsow Flur 1 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend. 33	zu 30. Die Zeichenerklärung wird überprüft. Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich keine weiteren Anforderungen, die Plangrundlage ist vollständig erklärt. Ausführungen des Vermessers sind enthalten. Für einzelne Darstellungen wird in der Zeichenerklärung auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet, wie z.B. für die Carports. Ansonsten ist die Planzeichenerklärung eineindeutig. Somit ist der Belang beachtet. zu 31. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken bestehen. zu 32. Die Stellungnahme mit den Anforderungen in Bezug auf Auflagen und Hinweise wird nachfolgend behandelt. zu 33. Diese Ausführungen sind weitestgehend bereits Bestandteil der Begründung. Der Schutzanspruch des WA-Gebietes wird zugrunde gelegt. Auf die Belange zum Schutz der Nachbarschaft für technische Gebäudeausstattungen wird eingegangen. Somit ergibt sich aus Sicht der Gemeinde kein weiteres Erfordernis.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4 Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden. 2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. 3. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. 4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlagen, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden: **Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)** 36 39 42 45 48 51 54 57 60 63 66 **Abstand in m** 0,1 0,5 0,9 1,4 2,2 3,4 5,2 7,6 10,9 15,6 22,2 5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten. **Hinweise** 1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. 3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. 4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten. **FD 68 – Natur, Wasser, Boden** *Naturschutz* Stellungnahme liegt z. Z. nicht vor, wird vom FD 68 Naturschutz direkt übergeben. *Wasser- und Bodenschutz* | | Gewässer I. und II. Ordnung | Abwas-ser | Grundwas-serschutz | Boden-schutz | Anlagen wgf. Stoffe | Hoch-wasser-schutz | Gewässer-ausbau | | Keine Einwände | Sander 21.08.2020 | Sander 21.08.2020 | 10.09.2020 Thiem | 10.09.2020 Thiem | | | | | Bedingungen/Auf./ Hinw. laut Anlage | | | | | | | | | Ablehnung lt. Anlage | | | | | | | | | Nachforderung lt. Anlage | | | | | | | |	zu 34. Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind zu sichern. Die Zielsetzung ist die Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes, wie es auch im Bestand vorhanden ist. Wohnungen sind vorherrschend. Insofern ist davon auszugehen, dass gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden können. zu 35. Die Stellungnahme des Naturschutzes liegt vor. Siehe die gesonderte Behandlung. zu 36. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Wasserschutzes und des Bodenschutzes keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	5 **Begründung** Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz. 37 **FD 70 - Abfallwirtschaft** Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich von der dem jeweiligen Grundstück nächstliegenden, öffentlichen und von den Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße. Grundstücke, die nicht direkt an einer öffentlichen Straße liegen, werden durch die Abfallsammelfahrzeuge nicht angefahren. Die Abfallsammelbehälter bzw. die zur Abholung bereitzustellenden Abfälle sind von den Grundstückseigentümern/Nutzern der hinter liegenden Bebauung (rückwärtige Grundstücke) am Tag der Abfuhr an die Dorfstraße (K 61) zu bringen. Die betroffenen Eigentümer/Nutzer sind hierüber in geeigneter Weise durch den Vorhabenträger zu informieren. 38 Weitere Einwände, Hinweise oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung nicht. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Hübner Hübner SB Bauleitplanung	zu 37. Der Bezug auf die Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen. zu 38. Die allgemeinen Anforderungen an die Abfallentsorgung sind zu beachten und zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst 68 FG Naturschutz und Landschaftspflege II.2a Ludwigslust, den 05.01.2021 **Amt 63** **Bauleitplanung** **Registriernr.: 17739** **Maßnahme: Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow nach § 13 b BauGB** **Stellungnahme** **Eingriff/Gehölzschutz** (I. Passow, Tel.: 03871 722-6870, E-Mail: ilka.passow@kreis-lup.de) Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken gegen die Planung. 1 **Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (Maik Thielmann, Tel.: 03871-722-6813, E-Mail: maik.thielmann@kreis-lup.de) Aus Sicht des speziellen Artenschutzes stehen dem Bauvorhaben, bei Einhaltung der in Textteil B festgesetzten Maßnahmen, keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. 2	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange aus artenschutzrechtlicher Sicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	IV.4 **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg** StALU Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Stralendorf Amtsverwaltung z.H. Herrn Knaack Dorfstr. 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 14. Sep. 2020 LVB | FD I | FD II | FD III Telefon: 0385 / 59 58 6-151 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske Az: StALU WM-226-20-5122-76147 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 10. September 2020 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“** Ihr Schreiben vom 12.08.2020 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Warsow befindet. Bedenken werden aber nicht geäußert. **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	0 1 2 3.1 3.2	zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht berührt sind und keine Anregungen und Bedenken geäußert werden. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gebiet im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Warsow liegt und keine Bedenken geäußert werden. zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** 4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.10.2019. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich. Im Auftrag i. V. Henning Remus	zu 3.3. Hinweise auf Altlasten wurden im Verfahren nicht bekanntgegeben. Somit sind keine Belange zu beachten. zu 3.4. Hinweise zum Bodenschutz sind bereits beachtet. zu 4. Die Gemeinde fügt die Stellungnahme vom 21.10.2019 und deren Behandlung bei. Für die Gemeinde ist beachtlich, dass die Gebäude bereits vorhanden sind, die Gegenstand der planungsrechtlichen Sicherung sind. Im Wesentlichen werden die Baukanten der Gebäude genutzt, um die Baugrenzen festzulegen. Die Gemeinde geht davon aus, dass grundsätzlich die Anforderungen wie für allgemeine Wohngebietes eingehalten werden können. Für den Rand der Grundstücke im Übergang zum Außenbereich geht die Gemeinde davon aus, dass durchaus von einem geringen Abwägungsspielraum ausgegangen werden kann. Dieser gilt maßgeblich für die Betrachtung der 2. Baureihe. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen. Die Gemeinde Warsow hat über das Amt Stralendorf das Gutachten, das in der Stellungnahme des LUNG benannt worden ist, beim StALU abgefordert. Das StALU Westmecklenburg hat mit Stellungnahme vom 26. Januar 2021 das Schallgutachten zur Verfügung gestellt. Das Schallgutachten (Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 19 Windenergieanlagen am Standort Stralendorf (Bericht Nr.: I17-SCH-2018-73) von I17-Wind GmbH & Co.KG - Am Westersielzug 11 - 25840 Friedrichstadt) wurde zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde hat sich mit den für sie relevanten Ausführungen beschäftigt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ortslage Kothendorf und die dargestellten Immissionsorte des Gutachtens Immissionsorte 12 und Immissionsorte 13, die westlich in der Ortslage Kothendorf liegen, im nicht überplanten Außenbereich liegen, sondern zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage Kothendorf gehören. Eine Klarstellung der Ortslage Kothendorf kann in diesem Zusammenhang auch im Rahmen einer Satzung erfolgen. Unabhängig davon wird die Beurteilung des Schutzanspruches wie für ein allgemeines Wohngebiet gesehen. Die Ortslage Kothendorf hat zwar auch einen landwirtschaftlichen Betrieb, der jedoch auch auf der anderen Seite der Ortslage, im Westen maßgeblich vorhanden ist. Die östliche Straßenseite in Kothendorf wird einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. In der Ortslage sind sämtlich östlich gelegene Bereiche im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Auch der nördliche Bereich wird aus Sicht der Gemeinde als Wohnbaufläche bewertet. Die Flächennutzungsplandarstellung wäre anzupassen. Aus der Ableitung der örtlichen Situation nach § 34 BauGB würde sich die Anforderung wie für ein allgemeines Wohngebiet ergeben. Diese Bewertung wäre als Grundlage heranzuziehen. Insofern teilt die Gemeinde Warsow die Bewertung im Gutachten für die Immissionsorte 12 und 13 für die Ortslage Kothendorf wie für Mischgebiete/ Außenbereich und den Ansprüchen von 60 bzw. 45 dB(A) tags/ nachts nicht. Hier wären die Ansprüche wie für allgemeine Wohngebietes zugrunde zu legen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen ist die Bewertung des allgemeinen Wohngebietes entlang der Dorfstraße zu berücksichtigen, dies entspricht der real vorhandenen Nutzungssituation. Innerhalb des heranzuziehenden Gutachtens wird der Schutzanspruch wie für Außenbereich/ Mischgebiete beurteilt. Dies ist aus Sicht der Gemeinde nicht gerechtfertigt. Der Schutzanspruch ist wie für allgemeine Wohngebiete zugrunde zu legen. Hierfür ist die örtliche Situation entscheidend und nicht die Darstellung im Flächennutzungsplan.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** 4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.10.2019. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich. Im Auftrag i. V. Henning Remus	weiter zu 4. Dies ist auch im Rahmen der gutachterlichen Bewertung zu beurteilen und aus Sicht der Gemeinde zugrunde zu legen. Die Annahmen des Gutachtens werden durch die Gemeinde nicht geteilt. Gleichwohl erkennt auch die Gemeinde, dass durchaus im Übergang zum Außenbereich ein variabler Bewertungsbereich besteht. Hier sind im weiteren Abstimmungen und Bewertungen vorzunehmen. Aus Sicht der Gemeinde hat ein formales Verfahren unter Beteiligung der Gemeinde zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Ortslage Kothendorf bisher nicht stattgefunden; ist nicht durchgeführt worden. Es existiert keine Stellungnahme der Gemeinde zu dem geplanten Vorhaben. Das Schallgutachten, dass vom StALU zur Verfügung gestellt wurde, wird in die Bewertung eingezogen. Die Absichtserklärungen sind der Gemeinde bekannt. Die Gemeinde hat auch im Zusammenhang mit Präsentationen zu Windprojekten den Hinweis auf die schutzwürdige Wohnbebauung mitgeteilt. Insbesondere auch durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft von einem landwirtschaftlich geprägten Bereich in einen Wohnbereich wird auch aufgrund der örtlichen Situation das allgemeine Wohngebiet als gefestigt angesehen und der Schutzanspruch des allgemeinen Wohngebietes. Die Gemeinde hat im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des RREP ihre Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme vom 25.03.2019 wird als Anlage hier beigefügt. Maßgeblich geht es der Gemeinde jedoch um die Einhaltung des Schutzanspruches wie für allgemeine Wohngebiete.	

Anlage: Stellungnahme der Gemeinde Warsow

2064
PA 22.3.19
GEMEINDE WARSOW

- Die Bürgermeisterin -

über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Geschäftsstelle des Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Aktenzeichen:	Unsere Nachricht vom:	Datum
	10.01.2019			25.03.2019

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5. Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens

hier: Stellungnahme der Gemeinde Warsow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wittenförden hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zum Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, geprüft.

Von der Gemeinde Warsow werden folgende Anregungen und Hinweise zum Entwurf der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht:

In der Vorabbeteiligung zum Entwurf des RREP wurden die Hinweise und Anregungen der Gemeinde beachtet und umgesetzt. Im Kern waren das eine abstandsbezogene Höhenregelung (7H) und ein Mindestabstand der WEA zu allen Wohnbebauungen von mindestens 1000 m. Diese Forderungen fanden ebenso ihren Niederschlag in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens. Konsequenterweise wurde seitens der Gemeinde unter diesen moderaten Rahmenbedingungen eine mögliche Modifizierung des Windeignungsgebietes angeregt. Im Ergebnis der Abwägung nach Abschluss der ersten Stufe 2018 ist u.a. festzustellen, dass wesentliche Elemente eliminiert wurden. Darunter die höhenbezogene Abstandsregelung. Hier ist anzumerken, dass die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit einer länderspezifischen Abstandsregelung vom Land M-V nicht genutzt wurde. Eine substantielle Mitwirkung des Regionalen Planungsverbandes in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren ist nicht zu erkennen (siehe dazu auch die Drucksache 6/4865 des Landtages).
Zudem wurde der Abstand zu Splittersiedlungen auf 800 m verringert.

Die Ergebnisse in dem bisherigen Beteiligungsverfahren lassen keine stringente Fortschreibung der jeweiligen Entwürfe erkennen. Elementare Elemente wurden im Zuge der Fortschreibung eliminiert oder verändert. So wurde von den bisherigen Vorschlägen der Gemeinde nur einzelne, unter Aufhe-

bung des angestrebten Junktims mit anderen vormals bestehenden Regelungen zur Reduzierung von Belastungen für die Einwohner der Gemeinde, fortgeführt.

Unter Würdigung der Gesamtumstände kann die derzeitige Fassung ohne eine höhenbezogene Abstandsregelung und eine Reduzierung des Abstandes zu Splittersiedlungen nicht mitgetragen werden.

Die in der vorangegangenen Beteiligungsstufen unterbreiteten Hinweise und Vorschläge werden weiter aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Buller

Gisela Buller
Bürgermeisterin

Stellungnahme des StALU zum Vorentwurf vom 21.10.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin III 3 Amt Stralendorf Fachdienst III z. H. Herrn Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 22. Okt. 2019 LVB | FD I | FD II | FD III Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-339-19-5122-76147 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 21. Oktober 2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** Ihr Schreiben vom 17. September 2019 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Umsetzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow verbraucht. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das geplante Bauvorhaben im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Warsow befindet. Bedenken werden aber nicht geäußert.	zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange geprüft wurden. Die Bestätigung, dass keine landwirtschaftlichen Flächen verbraucht werden, wird ebenso zur Kenntnis genommen und ebenso, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bereich im Bodenordnungsverfahren enthalten ist, jedoch keine Bedenken vorgetragen werden.	- Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. angezeigt wurden. **Hinweis:** Dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Immissionsschutz- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft liegt ein Antrag der ENERCON GmbH über die Errichtung von 19 Windkraftanlagen im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung vor. Dieser Antrag befindet sich derzeit in der Prüfphase. Im Folgenden sind die detaillierten Standorte der geplanten Windkraftanlagen gelistet: 3.1 — 3.2 — 3.3 — 3.4 — 4.1 — 4.2 **Anlagenbetreiber** | **Anlagen** | **Gemarkung** | **Flurstück** ENERCON GmbH | Windkraftanlagen | Warsow Flur 1 | 122; 137; 142; 149; 159 | | Kothendorf Flur 1 | 16; 20 | | Stralendorf Flur 1 Flur 3 | 224; 271;273; 323 121; 122; 128; 137; 138; 144/2; 202; 235/1	zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind. zu 3.3. Das LUNG wurde beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme vorgetragen. zu 3.4. Diesbezüglich befinden sich bereits Hinweise in der Plandokumentation. zu 4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen, die nach BImSchG genehmigt und angezeigt wurden im Umgebungsbereich vorhanden sind. zu 4.2. Die Hinweise zum Antrag werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Anforderungen an gesunde Wohn-und Lebensverhältnisse im Bereich des Plangebietes zu berücksichtigen sind. Die Schutzbedürftigkeit innerhalb des Plangebietes ist bereits gegeben. Die Begründung ist um diesen Sachverhalt zu ergänzen. Die Bebauung ist bereits vorhanden und wird zu Zwecken des Wohnens genutzt. Der Schutzbereich des allgemeinen Wohngebietes ist beachtlich. Abwägungsspielraum entsteht durch die Lage am Rand der Ortslage.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 Diese derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Windkraftanlagen sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf, Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow Berücksichtigung finden. Im Auftrag Henning Remus		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.7 **Landesforst** Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** Forstamt Radelübbe · Bakendorfer Weg 7 · 19230 Radelübbe Amt Stralendorf z.Hd. Herrn Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 24. Aug. 2020 LVB | FD I | FD II | FD III **Forstamt Radelübbe** Bearbeitet von: Herrn Martin Koch Telefon: 03 88 50 / 621 - 16 Fax: 03 99 4 / 235 - 427 E-Mail: radeluebbe@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7444.382-2020-Nr. 5 Gemeinde Warsow (bitte bei Schriftverkehr angeben) Radelübbe, 18. August 2020 **Bebauungsplan Nr. 5 „Orsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB BauGB;** *Hier: Stellungnahme der Forstbehörde;* Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Bebauungsplan gibt das Forstamt Radelübbe als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstands der Landesforst M-V Anstalt öffentlichen Rechts, als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab: Weder im beplanten Gebiet, noch umgebend, in einem Umkreis von 30 m, befindet sich Wald im Sinne des Gesetzes (§2 LWaldG M-V[1]). Somit steht dem Vorhaben der Gemeinde Warsow aus forstrechtlicher Sicht nichts entgegen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Dr. Christof Darsow Forstamtsleiter [1]Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine forstrechtlichen Belange entgegen stehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	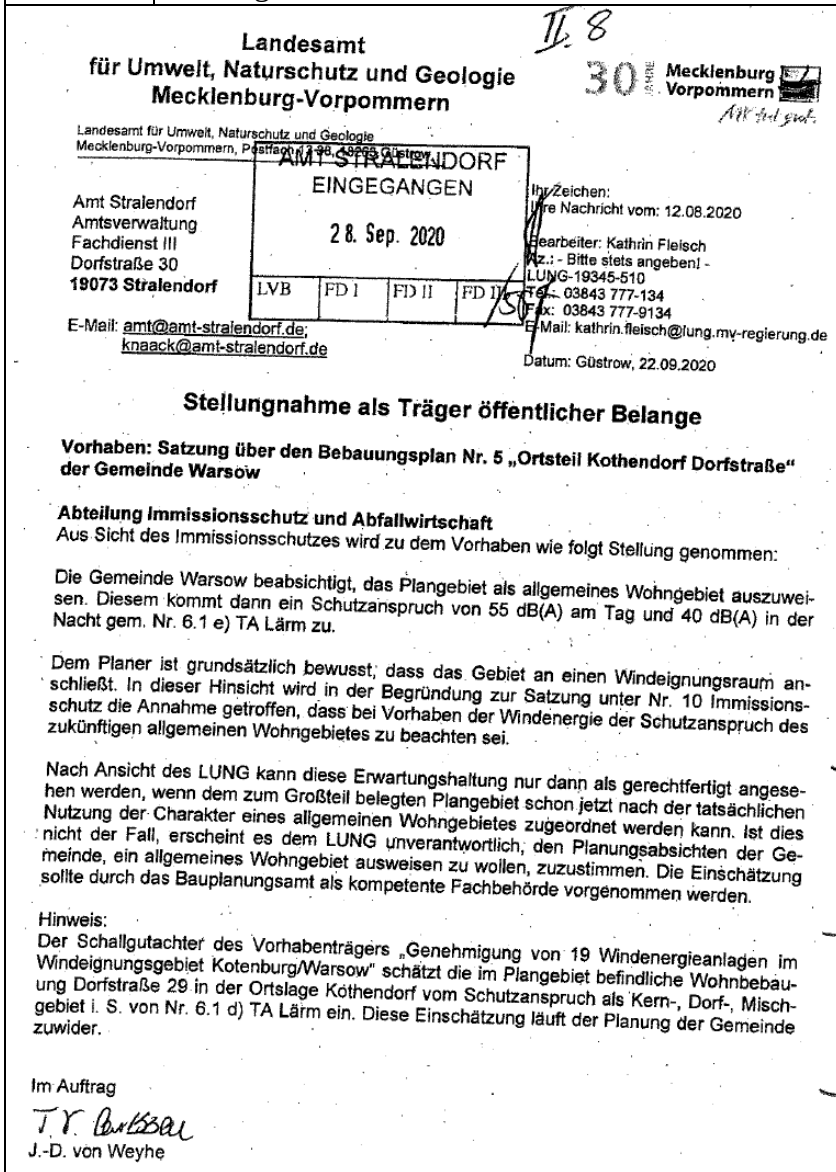		

Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

II. 8

30 JAHRE Mecklenburg Vorpommern

Alles Gut.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 11 66, 18273 Güstrow

AMT STRALENDORF
EINGEGANGEN
28. Sep. 2020
LVB | FD I | FD II | FD III

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Fachdienst III
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

E-Mail: amt@amt-stralendorf.de;
knaack@amt-stralendorf.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.08.2020

Bearbeiter: Kathrin Fleisch
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-19345-510
Tel.: 03843 777-134
Fax: 03843 777-9134
E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow, 22.09.2020

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Warsow beabsichtigt, das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Diesem kommt dann ein Schutzanspruch von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht gem. Nr. 6.1 e) TA Lärm zu. 1

Dem Planer ist grundsätzlich bewusst, dass das Gebiet an einen Windeignungsraum anschließt. In dieser Hinsicht wird in der Begründung zur Satzung unter Nr. 10 Immissionsschutz die Annahme getroffen, dass bei Vorhaben der Windenergie der Schutzanspruch des zukünftigen allgemeinen Wohngebietes zu beachten sei. 2

Nach Ansicht des LUNG kann diese Erwartungshaltung nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn dem zum Großteil belegten Plangebiet schon jetzt nach der tatsächlichen Nutzung der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes zugeordnet werden kann. Ist dies nicht der Fall, erscheint es dem LUNG unverantwortlich, den Planungsabsichten der Gemeinde, ein allgemeines Wohngebiet ausweisen zu wollen, zuzustimmen. Die Einschätzung sollte durch das Bauplanungsamt als kompetente Fachbehörde vorgenommen werden. 3

Hinweis:
Der Schallgutachter des Vorhabenträgers „Genehmigung von 19 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Kotenburg/Warsow" schätzt die im Plangebiet befindliche Wohnbebauung Dorfstraße 29 in der Ortslage Kothendorf vom Schutzanspruch als Kern-, Dorf-, Mischgebiet i. S. von Nr. 6.1 d) TA Lärm ein. Diese Einschätzung läuft der Planung der Gemeinde zuwider. 4

Im Auftrag
J.-D. von Weyhe

	zu 1. Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	zu 2. Im derzeit für die Beurteilung herangezogenen RREP (ist nicht wirksam) ist kein Eignungsgebiet für die Windenergieanlagen dargestellt. Innerhalb des laufenden Verfahrens zur Teilfortschreibung des RREP laufende Abstimmungen zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzansprüche der Ortslage Warsow/ Kothendorf in der Gemeinde Warsow sind davon unberührt und sind unabhängig zu beachten. Für die Gemeinde Warsow stellt sich Kothendorf im östlichen Bereich als allgemeines Wohngebiet dar. Auch weite Teile des westlichen Teils des Ortes sind als Wohngebiet zu beurteilen mit dem Schutzanspruch des allgemeinen Wohngebietes. Die Gemeinde hat den Schutzanspruch des allgemeinen Wohngebietes unter Würdigung der vor Ort vorhandenen örtlichen Situation dargestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	zu 3. Für die Gemeinde ist überwiegend im östlichen Ortsbereich die Darstellung als Wohnbauflächen auch im Flächennutzungsplan enthalten. Dies findet sich in der Begründung der Unterlagen. Im nördlichen Ortsbereich wird nach örtlicher Inaugenscheinnahme auch maßgeblich die Wohnnutzung ausgeübt. Deshalb wird aus Sicht der Gemeinde an dem Wohngebiet und dem Schutzanspruch dieses Wohngebietes festgehalten. Die Gemeinde hat mit ihren Planungszielen den Landkreis und somit auch die zuständigen Baubehörden beteiligt wie die Bauabteilungen Bauplanung und Bauordnung. Hinsichtlich der Festlegung zur Art der baulichen Nutzung, die aufgrund des Bestandes abgeleitet wurde, ergeben sich keine Anforderungen aus Sicht der Behörde. Darüber hinaus kamen auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bewertet. Hier stellt die Gemeinde klar, dass es sich nicht um die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes, sondern um die Regelung des Bestandes und die Regelung der Bebauung in 2. Reihe handelt. Die Immissionsschutzbehörde hat mitgeteilt, dass die Schutzansprüche des allgemeinen Wohngebietes zu berücksichtigen sind. Die unmittelbar straßenbegleitende Bebauung wird wie die umgebende Bebauung im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes durch die Gemeinde bewertet. Auf dem Flurstück 26/11 wird im hinteren Bereich ein Gebäude bereits zum Wohnen genutzt und die planungsrechtliche Regelung erfolgt. Auf dem Flurstück 25/5 würde sich eine zusätzliche Baumöglichkeit ergeben; ansonsten verhält es sich um ein Grundstück, das Gegenstand des allgemeinen Wohngebietes ist. So sind die vorherrschenden Nutzungen. Der Ortsrand wird gebildet durch die Hecke, die die Grünflächen, die festgesetzt sind umsäumt. Insofern hält die Gemeinde an ihrer Bewertung fest.	Teilweise zu berücksichtigen. Innerhalb des heranzuziehenden Gutachtens wird der Schutzanspruch wie für Außenbereich/ Mischgebiete beurteilt. Dies ist aus Sicht der Gemeinde nicht gerechtfertigt. Der Schutzanspruch ist wie für allgemeine Wohngebiete zugrunde zu legen. Hierfür ist die örtliche Situation entscheidend und nicht die Darstellung im Flächennutzungsplan.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

II. 8

Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

30 JAHRE Mecklenburg Vorpommern

Alles Gut.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 11 06, 18273 Güstrow

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Fachdienst III
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

E-Mail: amt@amt-stralendorf.de;
knaack@amt-stralendorf.de

AMT STRALENDORF
EINGEGANGEN
28. Sep. 2020
LVB | FD I | FD II | FD III

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.08.2020

Bearbeiter: Kathrin Fleisch
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-19345-510
Tel.: 03843 777-134
Fax: 03843 777-9134
E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow, 22.09.2020

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Warsow beabsichtigt, das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Diesem kommt dann ein Schutzanspruch von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht gem. Nr. 6.1 e) TA Lärm zu. 1

Dem Planer ist grundsätzlich bewusst, dass das Gebiet an einen Windeignungsraum anschließt. In dieser Hinsicht wird in der Begründung zur Satzung unter Nr. 10 Immissionsschutz die Annahme getroffen, dass bei Vorhaben der Windenergie der Schutzanspruch des zukünftigen allgemeinen Wohngebietes zu beachten sei. 2

Nach Ansicht des LUNG kann diese Erwartungshaltung nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn dem zum Großteil belegten Plangebiet schon jetzt nach der tatsächlichen Nutzung der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes zugeordnet werden kann. Ist dies nicht der Fall, erscheint es dem LUNG unverantwortlich, den Planungsabsichten der Gemeinde, ein allgemeines Wohngebiet ausweisen zu wollen, zuzustimmen. Die Einschätzung sollte durch das Bauplanungsamt als kompetente Fachbehörde vorgenommen werden. 3

Hinweis:
Der Schallgutachter des Vorhabenträgers „Genehmigung von 19 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Kotenburg/Warsow" schätzt die im Plangebiet befindliche Wohnbebauung Dorfstraße 29 in der Ortslage Kothendorf vom Schutzanspruch als Kern-, Dorf-, Mischgebiet i. S. von Nr. 6.1 d) TA Lärm ein. Diese Einschätzung läuft der Planung der Gemeinde zuwider. 4

Im Auftrag
J.-D. von Weyhe

weiter zu 3.
Die Gemeinde Warsow hat über das Amt Stralendorf das Gutachten, das in der Stellungnahme des LUNG benannt worden ist, beim StALU abgefordert. Das StALU Westmecklenburg hat mit Stellungnahme vom 26. Januar 2021 das Schallgutachten zur Verfügung gestellt. Das Schallgutachten (Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 19 Windenergieanlagen am Standort Stralendorf (Bericht Nr.: I17-SCH-2018-73) von I17-Wind GmbH & Co.KG - Am Westersielzug 11 - 25840 Friedrichstadt) wurde zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde hat sich mit den für sie relevanten Ausführungen beschäftigt.
Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ortslage Kothendorf und die dargestellten Immissionsorte des Gutachtens Immissionsorte 12 und Immissionsorte 13, die westlich in der Ortslage Kothendorf liegen, im nicht überplanten Außenbereich liegen, sondern zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage Kothendorf gehören. Eine Klarstellung der Ortslage Kothendorf kann in diesem Zusammenhang auch im Rahmen einer Satzung erfolgen. Unabhängig davon wird die Beurteilung des Schutzanspruches wie für ein allgemeines Wohngebiet gesehen. Die Ortslage Kothendorf hat zwar auch einen landwirtschaftlichen Betrieb, der jedoch auch auf der anderen Seite der Ortslage, im Westen maßgeblich vorhanden ist. Die östliche Straßenseite in Kothendorf wird einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. In der Ortslage sind sämtlich östlich gelegene Bereiche im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Auch der nördliche Bereich wird aus Sicht der Gemeinde als Wohnbaufläche bewertet. Die Flächennutzungsplandarstellung wäre anzupassen. Aus der Ableitung der örtlichen Situation nach § 34 BauGB würde sich die Anforderung wie für ein allgemeines Wohngebiet ergeben. Diese Bewertung wäre als Grundlage heranzuziehen. Insofern teilt die Gemeinde Warsow die Bewertung im Gutachten für die Immissionsorte 12 und 13 für die Ortslage Kothendorf wie für Mischgebiete/ Außenbereich und den Ansprüchen von 60 bzw. 45 dB(A) tags/ nachts nicht. Hier wären die Ansprüche wie für allgemeine Wohngebietes zugrunde zu legen.
Dies ist auch im Rahmen der gutachterlichen Bewertung zu beurteilen und aus Sicht der Gemeinde zugrunde zu legen. Die Annahmen des Gutachtens werden durch die Gemeinde nicht geteilt. Gleichwohl erkennt auch die Gemeinde, dass durchaus im Übergang zum Außenbereich ein variabler Bewertungsbereich besteht. Hier sind im weiteren Abstimmungen und Bewertungen vorzunehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

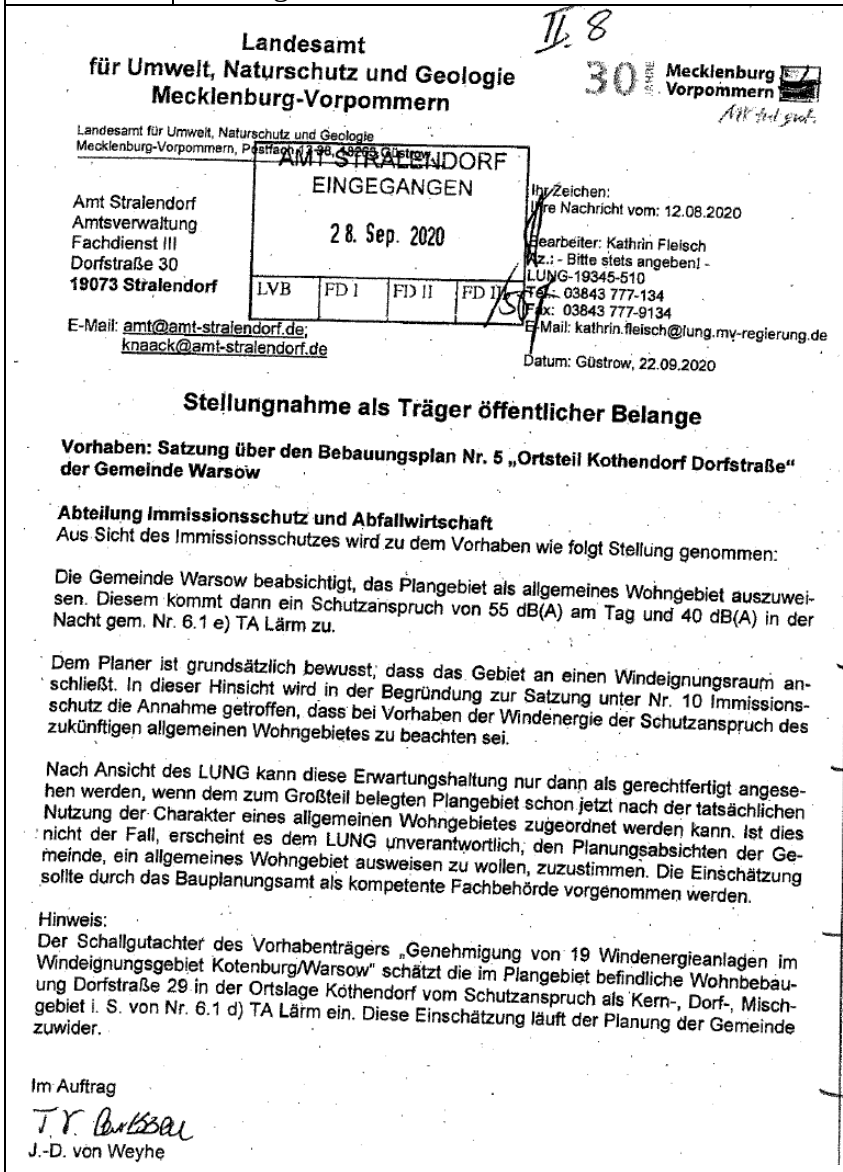

II. 8

Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

30 JAHRE Mecklenburg Vorpommern

Alles Gut.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 1166, 18293 Güstrow

Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Fachdienst III
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

AMT STRALENDORF
EINGEGANGEN
28. Sep. 2020
LVB | FD I | FD II | FD III

E-Mail: amt@amt-stralendorf.de;
knaack@amt-stralendorf.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.08.2020

Bearbeiter: Kathrin Fleisch
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-19345-510
Tel.: 03843 777-134
Fax: 03843 777-9134
E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow, 22.09.2020

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Warsow beabsichtigt, das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Diesem kommt dann ein Schutzanspruch von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht gem. Nr. 6.1 e) TA Lärm zu.

Dem Planer ist grundsätzlich bewusst, dass das Gebiet an einen Windeignungsraum anschließt. In dieser Hinsicht wird in der Begründung zur Satzung unter Nr. 10 Immissionsschutz die Annahme getroffen, dass bei Vorhaben der Windenergie der Schutzanspruch des zukünftigen allgemeinen Wohngebietes zu beachten sei.

Nach Ansicht des LUNG kann diese Erwartungshaltung nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn dem zum Großteil belegten Plangebiet schon jetzt nach der tatsächlichen Nutzung der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes zugeordnet werden kann. Ist dies nicht der Fall, erscheint es dem LUNG unverantwortlich, den Planungsabsichten der Gemeinde, ein allgemeines Wohngebiet ausweisen zu wollen, zuzustimmen. Die Einschätzung sollte durch das Bauplanungsamt als kompetente Fachbehörde vorgenommen werden.

Hinweis:
Der Schallgutachter des Vorhabenträgers „Genehmigung von 19 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Kotenburg/Warsow" schätzt die im Plangebiet befindliche Wohnbebauung Dorfstraße 29 in der Ortslage Kothendorf vom Schutzanspruch als Kern-, Dorf-, Mischgebiet i. S. von Nr. 6.1 d) TA Lärm ein. Diese Einschätzung läuft der Planung der Gemeinde zuwider.

Im Auftrag
J.-D. von Weyhe

1
2
3
4

zu 4.
Die Gemeinde legt unter Würdigung der örtlichen Situation den Schutzanspruch des allgemeinen Wohngebietes in einem Übergangsbereich zum Außenbereich fest. Die Gemeinde geht fest davon aus, dass auch die Genehmigungsbehörde der Einschätzung und Bewertung der Gemeinde mit dem allgemeinen Wohngebiet aufgrund der vorhandenen und vorherrschenden Nutzung folgen müsste.
Die Gemeinde Warsow hat über das Amt Stralendorf das Gutachten, das in der Stellungnahme des LUNG benannt worden ist, beim StALU abgefordert. Das StALU Westmecklenburg hat mit Stellungnahme vom 26. Januar 2021 das Schallgutachten zur Verfügung gestellt. Das Schallgutachten (Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 19 Windenergieanlagen am Standort Stralendorf (Bericht Nr.: I17-SCH-2018-73) von I17-Wind GmbH & Co.KG - Am Westersielzug 11 - 25840 Friedrichstadt) wurde zur Verfügung gestellt.
Die Gemeinde hat sich mit den für sie relevanten Ausführungen beschäftigt.
Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ortslage Kothendorf und die dargestellten Immissionsorte des Gutachtens Immissionsorte 12 und Immissionsorte 13, die westlich in der Ortslage Kothendorf liegen, im nicht überplanten Außenbereich liegen, sondern zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage Kothendorf gehören. Eine Klarstellung der Ortslage Kothendorf kann in diesem Zusammenhang auch im Rahmen einer Satzung erfolgen. Unabhängig davon wird die Beurteilung des Schutzanspruches wie für ein allgemeines Wohngebiet gesehen. Die Ortslage Kothendorf hat zwar auch einen landwirtschaftlichen Betrieb, der jedoch auch auf der anderen Seite der Ortslage, im Westen maßgeblich vorhanden ist. Die östliche Straßenseite in Kothendorf wird einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. In der Ortslage sind sämtlich östlich gelegene Bereiche im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Auch der nördliche Bereich wird aus Sicht der Gemeinde als Wohnbaufläche bewertet. Die Flächennutzungsplandarstellung wäre anzupassen. Aus der Ableitung der örtlichen Situation nach § 34 BauGB würde sich die Anforderung wie für ein allgemeines Wohngebiet ergeben. Diese Bewertung wäre als Grundlage heranzuziehen. Insofern teilt die Gemeinde Warsow die Bewertung im Gutachten für die Immissionsorte 12 und 13 für die Ortslage Kothendorf wie für Mischgebiete/ Außenbereich und den Ansprüchen von 60 bzw. 45 dB(A) tags/ nachts nicht. Hier wären die Ansprüche wie für allgemeine Wohngebietes zugrunde zu legen.
Dies ist auch im Rahmen der gutachterlichen Bewertung zu beurteilen und aus Sicht der Gemeinde zugrunde zu legen. Die Annahmen des Gutachtens werden durch die Gemeinde nicht geteilt. Gleichwohl erkennt auch die Gemeinde, dass durchaus im Übergang zum Außenbereich ein variabler Bewertungsbereich besteht. Hier sind im weiteren Abstimmungen und Bewertungen vorzunehmen.
Der Schallgutachter bewertet auf Seite 14 von 71 in dem vorgelegten Gutachten des StALU die Immissionsorte. Danach werden die IO 12 bis IO 15 westlich des geplanten Windparks wie folgt bewertet: „Die IO 12 bis IO 15 westlich des geplanten Windparks liegen wiederum im nicht überplanten Außenbereich“.
Die Gemeinde vertritt hier grundsätzlich eine andere Auffassung. Es handelt sich hier nicht um Außenbereichsflächen, sondern um die im Zusammenhang bebaute Ortslage, die aus Sicht der Gemeinde als allgemeines Wohngebiet zu werten ist. Wenn dies als allgemeines Wohngebiet zu werten ist, so ist auch die Bebauung in 2. Reihe aus Sicht der Gemeinde entsprechend und ausreichend geschützt.

Teilweise zu berücksichtigen.
Innerhalb des heranzuziehenden Gutachtens wird der Schutzanspruch wie für Außenbereich/ Mischgebiete beurteilt. Dies ist aus Sicht der Gemeinde nicht gerechtfertigt. Der Schutzanspruch ist wie für allgemeine Wohngebiete zugrunde zu legen. Hierfür ist die örtliche Situation entscheidend und nicht die Darstellung im Flächennutzungsplan.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II. 8 **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern** 30 JAHRE Mecklenburg Vorpommern Alles gut. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 11 06, 18273 Güstrow Amt Stralendorf Amtsverwaltung Fachdienst III Dorfstraße 30 **19073 Stralendorf** E-Mail: amt@amt-stralendorf.de; knaack@amt-stralendorf.de AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 28. Sep. 2020 LVB | FD I | FD II | FD III Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 12.08.2020 Bearbeiter: Kathrin Fleisch Az.: - Bitte stets angeben! - LUNG-19345-510 Tel.: 03843 777-134 Fax: 03843 777-9134 E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de Datum: Güstrow, 22.09.2020 **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange** **Vorhaben: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** **Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft** Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Gemeinde Warsow beabsichtigt, das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Diesem kommt dann ein Schutzanspruch von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht gem. Nr. 6.1 e) TA Lärm zu. 1 Dem Planer ist grundsätzlich bewusst, dass das Gebiet an einen Windeignungsraum anschließt. In dieser Hinsicht wird in der Begründung zur Satzung unter Nr. 10 Immissionsschutz die Annahme getroffen, dass bei Vorhaben der Windenergie der Schutzanspruch des zukünftigen allgemeinen Wohngebietes zu beachten sei. 2 Nach Ansicht des LUNG kann diese Erwartungshaltung nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn dem zum Großteil belegten Plangebiet schon jetzt nach der tatsächlichen Nutzung der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes zugeordnet werden kann. Ist dies nicht der Fall, erscheint es dem LUNG unverantwortlich, den Planungsabsichten der Gemeinde, ein allgemeines Wohngebiet ausweisen zu wollen, zuzustimmen. Die Einschätzung sollte durch das Bauplanungsamt als kompetente Fachbehörde vorgenommen werden. 3 Hinweis: Der Schallgutachter des Vorhabenträgers „Genehmigung von 19 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Kotenburg/Warsow" schätzt die im Plangebiet befindliche Wohnbebauung Dorfstraße 29 in der Ortslage Kothendorf vom Schutzanspruch als Kern-, Dorf-, Mischgebiet i. S. von Nr. 6.1 d) TA Lärm ein. Diese Einschätzung läuft der Planung der Gemeinde zuwider. 4 Im Auftrag J.-D. von Weyhe	weiter zu 4. Aus Sicht der Gemeinde wären geringfügige Überschreitungen, die sich dann aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung ergeben, sicherlich tolerabel und hinnehmbar. Eine grundsätzliche Beurteilung als Mischgebiet oder Außenbereich sowie hier in der Stellungnahme dargestellt, wird aus Sicht der Gemeinde nicht gesehen. Die Gemeinde Warsow teilt die Beurteilung durch den Gutachter hinsichtlich des Schutzanspruchs nicht. Aus Sicht der Gemeinde hat ein formales Verfahren unter Beteiligung der Gemeinde zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Ortslage Kothendorf bisher nicht stattgefunden; ist nicht durchgeführt worden. Es existiert keine Stellungnahme der Gemeinde zu dem geplanten Vorhaben. Das Schallgutachten, dass vom StALU zur Verfügung gestellt wurde, wird in die Bewertung eingezogen. Die Absichtserklärungen sind der Gemeinde bekannt. Die Gemeinde hat auch im Zusammenhang mit Präsentationen zu Windprojekten den Hinweis auf die schutzwürdige Wohnbebauung mitgeteilt. Insbesondere auch durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft von einem landwirtschaftlich geprägten Bereich in einen Wohnbereich wird auch aufgrund der örtlichen Situation das allgemeine Wohngebiet als gefestigt angesehen und der Schutzanspruch des allgemeinen Wohngebietes. Die Gemeinde hat im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des RREP ihre Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme vom 25.03.2019 wird als Anlage hier beigefügt. Maßgeblich geht es der Gemeinde jedoch um die Einhaltung des Schutzanspruches wie für allgemeine Wohngebiete.	

Anlage: Stellungnahme der Gemeinde Warsow

2064
PA 22.3.19
GEMEINDE WARSOW

- Die Bürgermeisterin -

über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Geschäftsstelle des Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Aktenzeichen:	Unsere Nachricht vom:	Datum
	10.01.2019			25.03.2019

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5. Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens

hier: Stellungnahme der Gemeinde Warsow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wittenförden hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zum Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, geprüft.

Von der Gemeinde Warsow werden folgende Anregungen und Hinweise zum Entwurf der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht:

In der Vorabbeteiligung zum Entwurf des RREP wurden die Hinweise und Anregungen der Gemeinde beachtet und umgesetzt. Im Kern waren das eine abstandsbezogene Höhenregelung (7H) und ein Mindestabstand der WEA zu allen Wohnbebauungen von mindestens 1000 m. Diese Forderungen fanden ebenso ihren Niederschlag in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens. Konsequenterweise wurde seitens der Gemeinde unter diesen moderaten Rahmenbedingungen eine mögliche Modifizierung des Windeignungsgebietes angeregt. Im Ergebnis der Abwägung nach Abschluss der ersten Stufe 2018 ist u.a. festzustellen, dass wesentliche Elemente eliminiert wurden. Darunter die höhenbezogene Abstandsregelung. Hier ist anzumerken, dass die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit einer länderspezifischen Abstandsregelung vom Land M-V nicht genutzt wurde. Eine substantielle Mitwirkung des Regionalen Planungsverbandes in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren ist nicht zu erkennen (siehe dazu auch die Drucksache 6/4865 des Landtages).
Zudem wurde der Abstand zu Splittersiedlungen auf 800 m verringert.

Die Ergebnisse in dem bisherigen Beteiligungsverfahren lassen keine stringente Fortschreibung der jeweiligen Entwürfe erkennen. Elementare Elemente wurden im Zuge der Fortschreibung eliminiert oder verändert. So wurde von den bisherigen Vorschlägen der Gemeinde nur einzelne, unter Aufhe-

bung des angestrebten Junktims mit anderen vormals bestehenden Regelungen zur Reduzierung von Belastungen für die Einwohner der Gemeinde, fortgeführt.

Unter Würdigung der Gesamtumstände kann die derzeitige Fassung ohne eine höhenbezogene Abstandsregelung und eine Reduzierung des Abstandes zu Splittersiedlungen nicht mitgetragen werden.

Die in der vorangegangenen Beteiligungsstufen unterbreiteten Hinweise und Vorschläge werden weiter aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Buller

Gisela Buller
Bürgermeisterin

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund Bergamt Stralsund, Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Stralendorf für die Gemeinde Warsow Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 21. Sep. 2020 (LVB / FD I / FD II / FD III) Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 44 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 2451/20 Az. 512/13076/414-20 Ihr Zeichen / vom: 8/12/2020 Mein Zeichen / vom: G0 Telefon: 61 21 44 Datum: 9/16/2020 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow " Ortsteil Kothendorf Dorfstraße"** befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust“. Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma HanseWerk AG, Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn. Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung. 1 Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 2 Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Alexander Kattner	zu 1. Die Hanse Werk AG wurde beteiligt. Zu dem Belang der Bergbauberechtigung wurden keine Hinweise vorgetragen. Leitungsverläufe wurden bekannt gegeben. Siehe unter der Stellungnahme unter II.24. Die Gemeinde Warsow hat die Hanse Werk AG angeschrieben, Netzdienste MVP. Eine gesonderte Beteiligung der Hanse Werk AG in Quickborn ist nicht erfolgt. Die Gemeinde verweist darauf, dass es sich um bestandsorientierte Regelungen handelt. Insofern nimmt sie lediglich einen Hinweis auf, dass Anforderungen in Bezug auf die Bergbauberechtigung nicht vorgetragen wurden.	Teilweise zu berücksichtigen.
		zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Anregungen vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.9.1 **Von:** Knaack, Bernd [mailto:knaack@amt-stralendorf.de] **Gesendet:** Mittwoch, 27. Januar 2021 10:29 **An:** Planungsbüro Mahnel <mahnel@pbm-mahnel.de>; Planungsbüro Mahnel (Sekretariat) <sekretariat@pbm-mahnel.de> **Betreff:** WG: [EXT] B-Plan Nr. 5 "Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow - Abforderung Stellungnahme HanseGas Bergbauberichtigter Erdgasspeicher Kraak Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag **Knaack** FD Bauen und Gebäudemanagement Amt Stralendorf Der Amtsvorsteher Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Telefon 03869 7600-55 (Zentrale: -0) Telefax 03869 760060 E-Mail knaack@amt-stralendorf.de www.amt-stralendorf.de Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, diese zurückzusenden bzw. zu vernichten. **Von:** Parbs, Hannes Dr. <hannes.parbs@hansewerk.com> **Gesendet:** Mittwoch, 27. Januar 2021 10:02 **An:** Knaack, Bernd <knaack@amt-stralendorf.de> **Cc:** Unterdörfer, Martin <martin.unterdoerfer@hansewerk.com>; Laabs, Thomas <Thomas.Laabs@sh-netz.com>; Zepke, Andreas <Andreas.Zepke@hansewerk.com> **Betreff:** [URL wurde verändert] WG: [EXT] B-Plan Nr. 5 "Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow - Abforderung Stellungnahme HanseGas Bergbauberichtigter Erdgasspeicher Kraak 1		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Externe E-Mail! Öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern!** **Stellungnahme** Ihr Schreiben vom 18. Januar 2021 Ihr Zeichen: B-Plan Nr. 5 "Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow Amt Stralendorf, Gemeinde Warsow: Gemarkung Kothendorf, Flur 1, Flurstücke 25/5, 26/14, 26/11 und 25/4 Sehr geehrter Herr Knaack, die von Ihnen vorgestellten Unterlagen haben wir geprüft und nehmen entsprechend Stellung. Die Anmerkungen zur vorgelegten Unterlage sind zu beachten: Seitens unserer Anlage, des Erdgasspeichers Kraak, bestehen keine Einwände. Diese Auskunft zu bergbaulichen Belangen bezieht sich ausschließlich auf unsere zuvor genannte Anlage. Die Stellungnahme ist unter Berücksichtigung der Anmerkungen hiermit abgeschlossen. Der Antragsteller ist mit dieser Stellungnahme nicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung und der Einhaltung behördlicher Pflichten entbunden. Freundliche Grüße Dr. Hannes Parbs Betrieb/Vermarktung Speicher Erdgasspeicher Kraak T 0 4331 18 8201 hannes.parbs@hansewerk.com HanseWerk AG Kraaker Tannen 1 19077 Kraak https://sis-schwerin.de/externer-link/?href=www.hansewerk.com Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 5802 PI Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Joachim Schneider Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender), Andreas Fricke, Dr. Jörn Klimant E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen. **Von:** Knaack, Bernd <knaack@amt-stralendorf.de> **Gesendet:** Montag, 18. Januar 2021 09:59 **An:** Unterdörfer, Martin <martin.unterdoerfer@hansewerk.com>; Parbs, Hannes Dr. <hannes.parbs@hansewerk.com> **Cc:** Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) <k.bentin@pbm-mahnel.de>; sekretariat@pbm-mahnel.de	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Erdgasspeicher Kraak keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betreff: [EXT] B-Plan Nr. 5 "Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow - Abforderung Stellungnahme HanseGas Bergbauberichtigter Erdgasspeicher Kraak This message is from an EXTERNAL SENDER - be CAUTIOUS, particularly with links and attachments Sehr geehrter Herr Unterdörfer, sehr geehrter Herr Dr. Parbs, die Gemeinde Warsow hat die Stellungnahme des Bergamtes Stralsund, siehe Anlage, vom 16.09.2020 erhalten. Dort wird auf die Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung .... unterirdischen behälterlosen Speicherung....“ hingewiesen. Wir gehen davon aus, dass Belange aufgrund der bestandsorientierten Nutzung und planungsrechtlichen Festsetzung nicht zu berücksichtigen sind. Der Vollständigkeit halber bitten wir um Ihre Stellungnahme und Bestätigung. Wir fügen Ihnen die Anlagen bei, die im Beteiligungsverfahren verwendet wurden. Ihre Antwort würden wir gern den Verfahrensunterlagen beifügen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag **Knaack** FD Bauen und Gebäudemanagement Amt Stralendorf Der Amtsvorsteher Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Telefon 03869 7600-55 (Zentrale: -0) Telefax 03869 760060 E-Mail knaack@amt-stralendorf.de https://sis-schwerin.de/externer-link/?href=www.amt-stralendorf.de Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, diese zurückzusenden bzw. zu vernichten.		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Straßenbauamt Schwerin II.10 Seite 1 von 1 Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Stralendorf Fachdienst III z.H. Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 29. Sep. 2020 LVB | FD I | FD II | FD III Bearbeiter: Herr Jefremow Telefon: 0385 588 81148 Telefax: 0385 588 81800 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2114-512-00-2020/083-144a Datum: 25. September 2020 **Stellungnahme** **zum Entwurf über die Satzung des 5. Bebauungsplanes „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ in der Gemeinde Warsow** Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 12.08.2020 Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Warsow, die mir am 18.08.2020 eröffnet wurden. Ich habe die Unterlagen geprüft. Gegen den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Bundes- und Landesstraßen sind von dieser Maßnahme nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Wunrau	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Sicht bestehen und Bundes- und Landesstraßen nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	IV.11 **Knaack** **Von:** Möller, Frank <F.Moeller@vl-p.de> **Gesendet:** Donnerstag, 27. August 2020 11:11 **An:** Knaack **Betreff:** Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" im Verfahren nach § 13b BauGB Sehr geehrter Herr Knaack, die VLP hat gegen die oben genannten Bebauungsplan keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Frank Möller Stabsstelle Technologie Telefon: 03883 616120 Telefax: 03883 616150 E-Mail: f.moeller@vl-p.de Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH Sitz der Gesellschaft: 19230 Hagenow, Bahnhofstr. 125 www.vlp-lup.de Geschäftsführer: Stefan Lösel Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Rosenkranz Handelsregister Schwerin: HRB 548 UST-ID: DE 137668743 Diese Nachricht, einschließlich anhängender Dateien, ist persönlich und kann vertraulich sein. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie bitte die Originalnachricht und alle Kopien. Sie sollten die Nachricht ohne Zustimmung des Absenders weder ganz noch teilweise kopieren und weiterverbreiten. This message, including attachments, is confidential and may be priviliged. If you are not an intendet recipient, please notify the sender then delete and destroy the original message and all copies. You should not copy, forward and / or disclose this message, in whole or in part, without permission of the sender. 1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	II.13 **Knaack** **Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> **Gesendet:** Mittwoch, 12. August 2020 12:18 **An:** Knaack **Betreff:** BIL Anfragestatus - B-Plan Nr. 5 Gemeinde Warsow "Ortstei... (20200812-0280) Sehr geehrte(r) Herr Bernd Knaack, Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Ihre Anfrage "B-Plan Nr. 5 Gemeinde Warsow "Ortsteil Kotehendorf Dorfstraße"" (20200812-0280) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. **Zuständige Teilnehmer** : Keine zuständigen Teilnehmer Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal **Wie geht es weiter?** Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.** Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq **WICHTIG** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen. Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 12.500 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche. Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team BIL	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine zuständigen Teilnehmer zu beachten sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de. *Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.* *This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.* *Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!* *This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
13	**BIL eG** Josef-Wirmer-Straße 1-3 D-53123 Bonn Tel.: +49 228 92 58 52 90 info@bil-leitungsauskunft.de BIL Die Leitungsauskunft. **Bernd Knaack** Dorfstraße 30 19073 Stralendorf **Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20200812-0280** **Sehr geehrter Herr Knaack** Ihre Anfrage "B-Plan Nr. 5 Gemeinde Warsow "Ortsteil Kotehendorf Dorfstraße"" mit der Nummer 20200812-0280 vom 12.08.2020 10:18:00 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet. Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen. Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber. 20200812-0280 B-Plan Nr. 5 Gemeinde Warsow "Ortsteil Kotehendorf Dorfstraße" Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren ohne Einsatz von Spezialbaugeräten 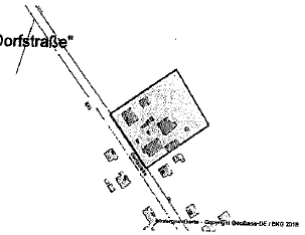 Start der Maßnahme: 30.12.2020 Beschreibung: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert) in ETRS89-32N: 651240.9223780716,5935644.9022015575 in WGS-84: 11.282792110621177,53.54788400133144 2 Seite	1	zu 2. Die Anfrage wurde zur Beurteilung an das BIL versendet.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3 4	BIL Die Leitungsauskunft. Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber Keine zuständigen Teilnehmer gefunden Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH ASTORA GmbH & Co.KG Air BP Amprion GmbH BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH BayWa r.e. Operation Service GmbH Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG CenturyLink Communications Germany GmbH (Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH) Currenta Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH Erdgas Münster GmbH Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure - Bereich Pipelines (Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH) ExxonMobil Production Deutschland GmbH FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH) GASSCO AS GEW Wilhelmshaven GmbH Gas-Union GmbH GasLINE Netzgebiet OST (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) Gasunie Deutschland Transport Services GmbH InfraServ Gendorf - Vinnolit InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- MERO Germany AG Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Neptune Energy Deutschland GmbH Netzgesellschaft Düsseldorf mbH Seite | 2	zu 3. Es wird mitgeteilt, dass keine zuständigen Teilnehmer gefunden wurden. zu 4. Die Kenntnis zu den nicht berührten Trägern nimmt die Gemeinde zu den Verfahrensunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL Die Leitungsauskunft. Nippon Gases Rheinland Nippon Gases Saarland Nord-West Kavernengesellschaft mbH Nord-West Oelleitung GmbH Nowega GmbH OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) PCK Raffinerie GmbH Schwedt PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Viatel) RAG Montan Immobilien GmbH Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij Ruhr Oel GmbH RuhrEnergie GmbH, EVR (Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet) STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG STORAG ETZEL GmbH (ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel) Shell Rheinland Raffinerie TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH TeleData GmbH Telia Carrier Germany GmbH Thyssengas GmbH Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel Uniper Wärme GmbH VNG Gasspeicher GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) ValloSol GmbH Windpower GmbH Wintershall Holding GmbH YNCORIS GmbH & Co. KG Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R. terranets bw GmbH Gemeinden im Bereich der Anfrage Gemeinde Warsow - Gemeindeschlüssel: 13076147 Seite 3	zu 5. Die allgemeinen Ausführungen zum Lagebereich werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL Die Leitungsauskunft. Postleitzahlen im Bereich der Anfrage 19075 - 19075 Holthusen, Pampow, Schossin, Warsow Mit freundlichen Grüßen BIL eG Seite 14		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.14 **Knaack** **Von:** Frank Tonagel <frank.tonagel@Laiv-mv.de> **Gesendet:** Dienstag, 18. August 2020 13:34 **An:** Knaack **Betreff:** LAiV M-V, Stellungnahme **Anlagen:** anschreiben.pdf; merkblatt.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen des Planungsverfahrens zum Projekt Nr.5 der Gem. Warsow für den OT Kothendorf Dorfstr (AZ: .) senden wir Ihnen beigefügte Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 Mail: frank.tonagel@Laiv-mv.de Internet: www.lverma-mv.de 1	zu 1. Die Stellungnahme liegt bei. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern II.14 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Stralendorf Dorfstraße 30 DE-19073 Stralendorf bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB202000584 Schwerin, den 18.08.2020 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr.5 der Gem. Warsow für den OT Kothendorf Dorfstr Ihr Zeichen: . Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. zu 3. Der Landkreis wurde als zuständige Behörde beteiligt. Hinweise wurden durch den Landkreis für die Beachtung nicht vorgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	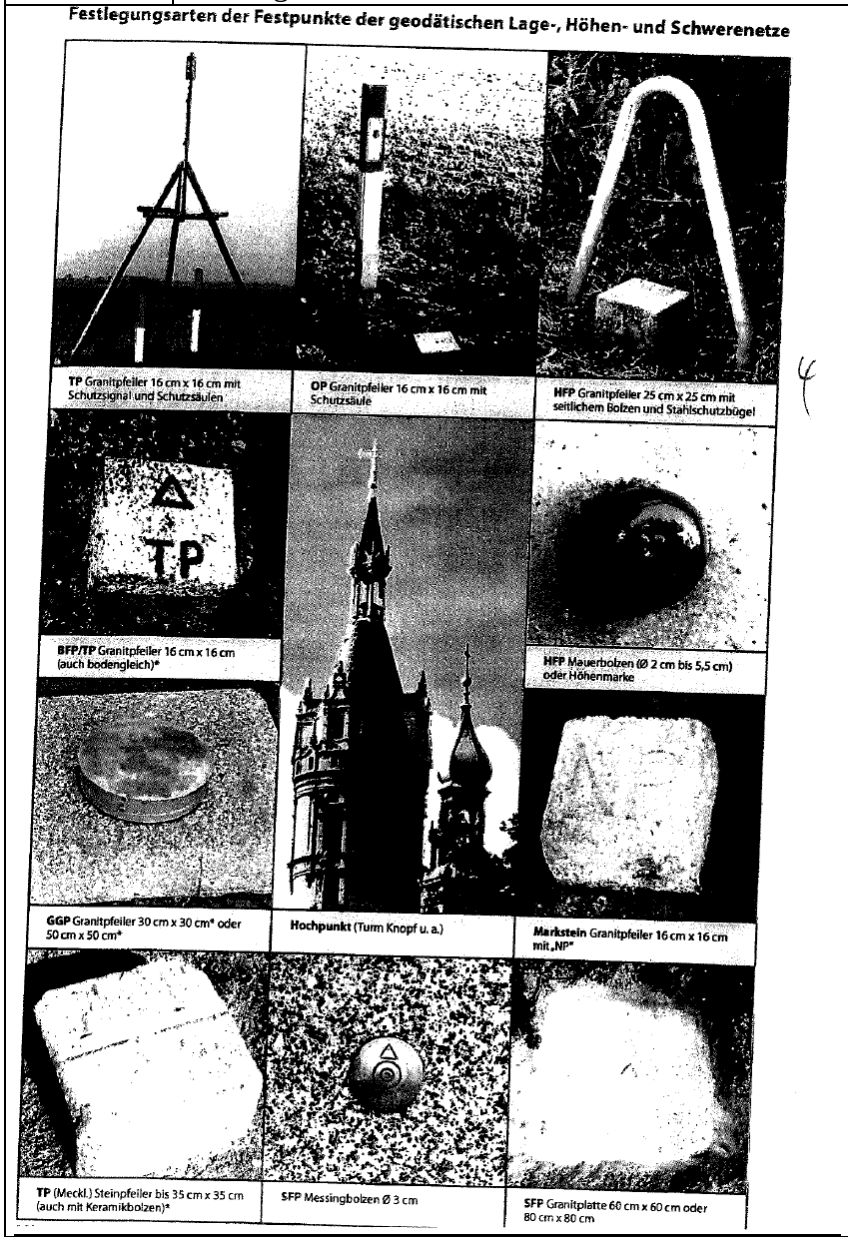	zu 4. Die allgemeinen Ausführungen zu Festpunkten und zum Merkblatt werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.iverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	11.24 **Knaack** **Von:** inform@hansewerk.com **Gesendet:** Donnerstag, 20. August 2020 11:00 **An:** Knaack **Betreff:** Leitungsauskunft Nr. 397205 / 19075 Warsow OT Kothendorf Dorfstr 25-29 **Anlagen:** Bestandsplan.pdf; Leitungsauskunft.pdf; Merkblatt_HANG.pdf; Leitungsanfrage.pdf [redacted] **leitungsauskunft-MV@hansegas.com !** Guten Tag, gern haben wir für Sie geprüft, ob im angefragten Bereich Energieleitungen liegen. Das Ergebnis erhalten Sie im Anhang. per Klick. Praktisch für Sie: Mit dem beigefügten Formular können Sie zukünftige Anfragen noch einfacher elektronisch direkt an uns übermitteln. Freundliche Grüße Team Wittenburg T 038852-660-4523 F 038852-660-4521 leitungsauskunft-MV@hansegas.com HanseGas GmbH Pappelweg 5 19243 Wittenburg www.hansegas.com Geschäftsführung: Kirsten Fust, Dr. Joachim Kabs, Stefan Strob Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI	zu 1. Die Gemeinde hat die Stellungnahme der Hanse Werk erhalten und wertet diese nachfolgend aus. Hinweise zum Energiespeicher befinden sich nicht in der Unterlage; hier in Bezug auf die Stellungnahme des Bergamtes Stralsund in Bezug auf Bergbauberechtigungen für die behälterlose Speicherung. Deshalb werden hier keine Anforderungen beachtet. Die Gemeinde Warsow hat die Hanse Werk AG angeschrieben, Netzdienste MVP. Eine gesonderte Beteiligung der Hanse Werk AG in Quickborn ist nicht erfolgt. Die Gemeinde verweist darauf, dass es sich um bestandsorientierte Regelungen handelt. Insofern nimmt sie lediglich einen Hinweis auf, dass Anforderungen in Bezug auf die Bergbauberechtigung nicht vorgetragen wurden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	II.24 Hanse Gas **Leitungsauskunft** Amt Stralendorf FD III SB B. Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf **HanseGas GmbH** Team Wittenburg Pappelweg 5 19243 Wittenburg leitungsauskunft-mv@hansegas.com **T 038852-660-4523** F 038852-660-4521 20.08.2020 **Reg.-Nr.: 397205** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Satzung über den Bebauungsplan Nr.5 der Gemeinde Warsow Ortsteil Kothendorf Dorfstraße 25-29 **Ort:** 19075 Warsow OT Kothendorf Dorfstr 25-29 **HanseGas GmbH** **bei Störungen und Gasgerüchen** **0385 - 58 975 075** Tag und Nacht besetzt Guten Tag, im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH. Freundliche Grüße Team Wittenburg Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI St.-Nr. 28/297/25914 Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	zu 2. Der Hinweis auf Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Die bekanntgegebenen Leitungen sind bereits beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	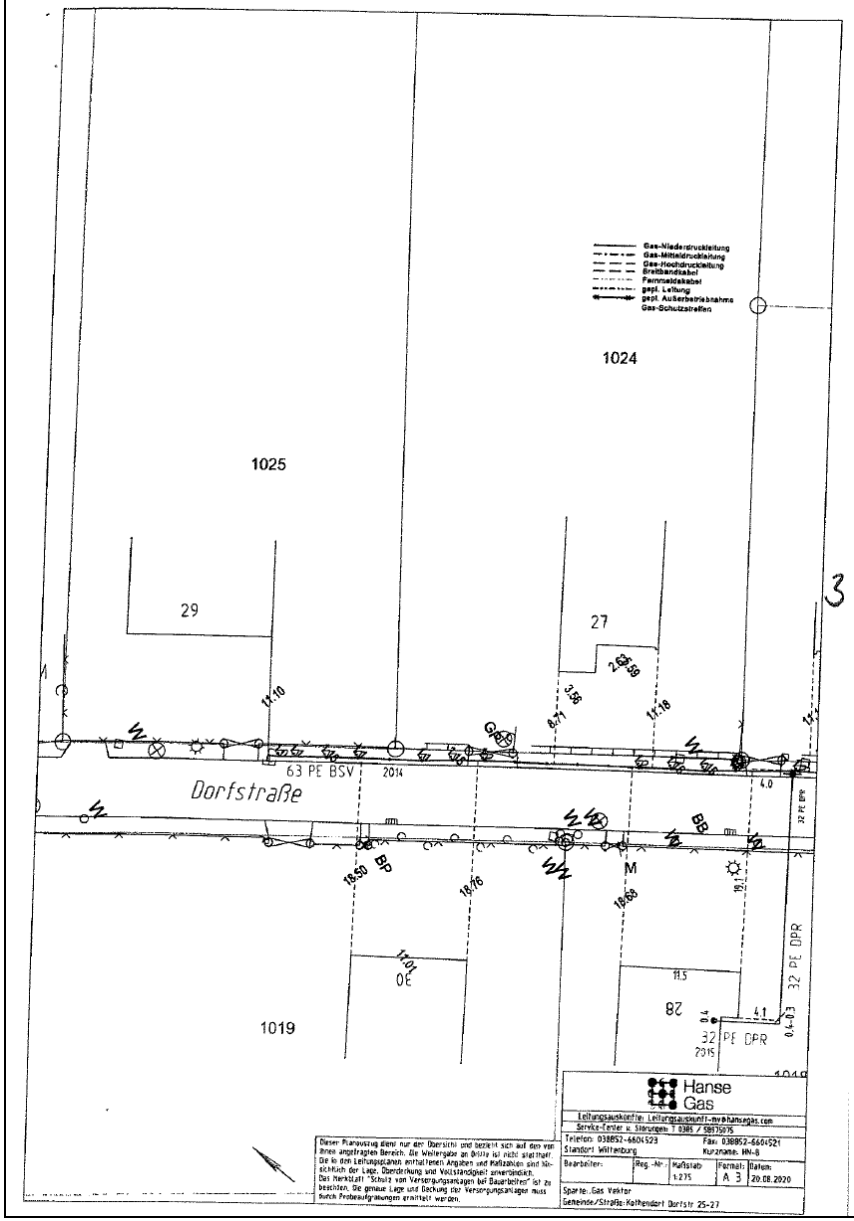	zu 3. Der Leitungsplan wird zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	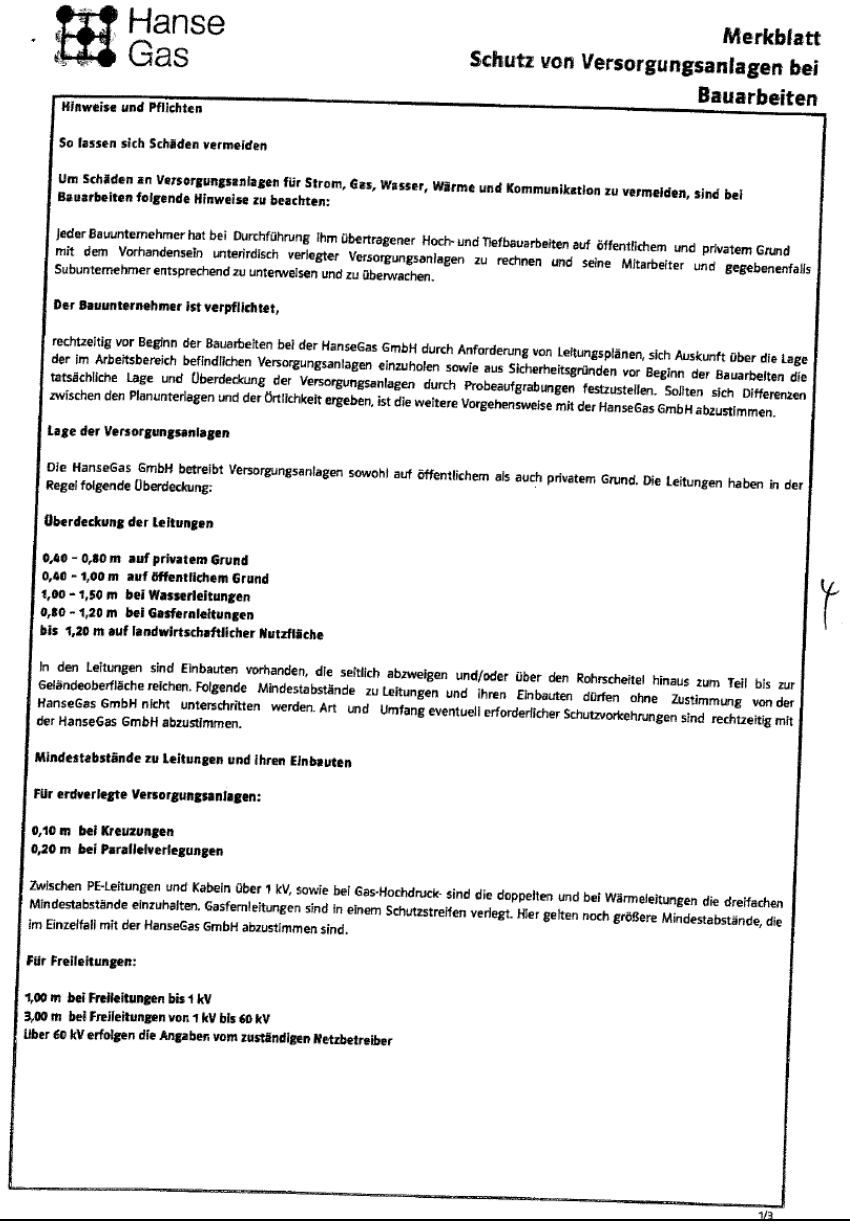	zu 4. Das Merkblatt wird zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Hanse Gas

Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 – 0,80 m auf privatem Grund
0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund
1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen
0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen
bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,10 m bei Kreuzungen
0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
Über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber

1/3

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Hanse Gas

Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.

2/3

mb63001 03.07.2017

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	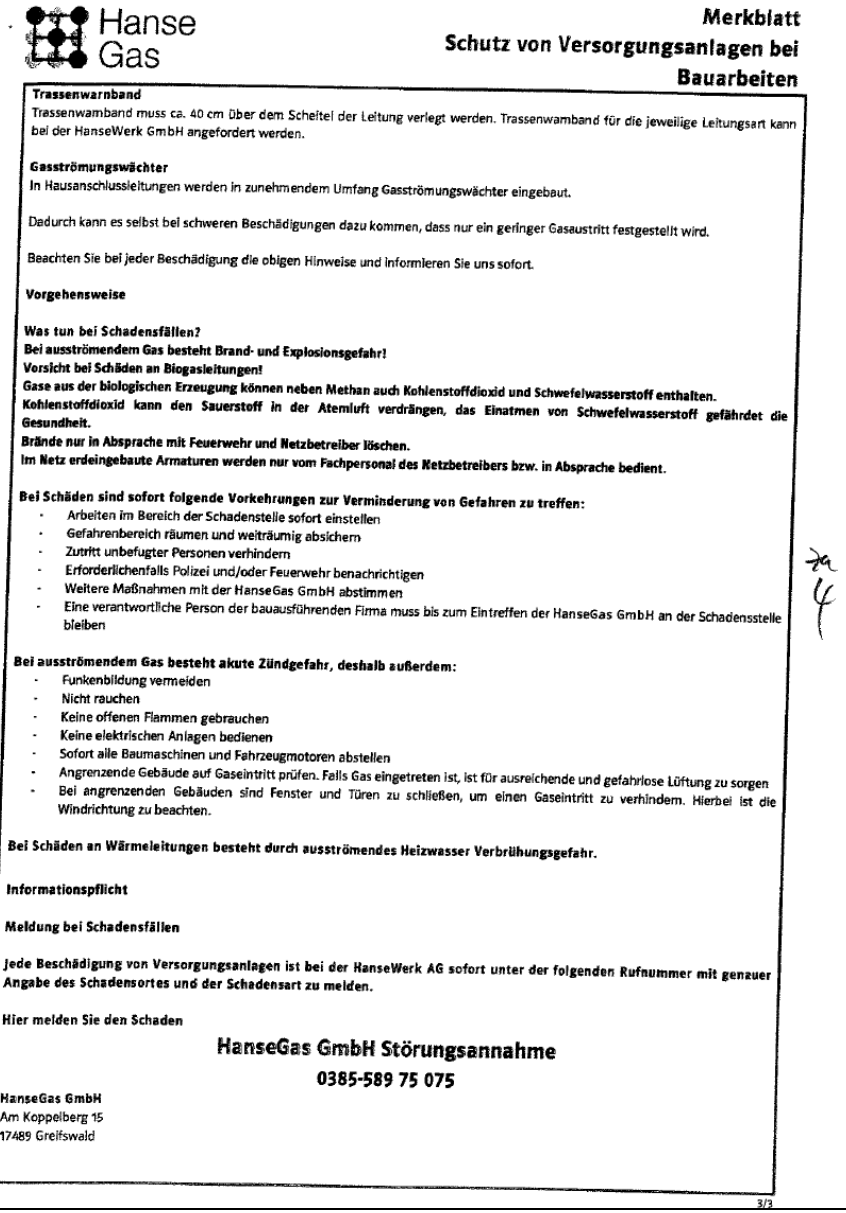		

Hanse Gas

Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Trassenwarnband
Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

Gasströmungswächter
In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?
Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!
Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.
Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.
Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.
Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadensstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:
- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseGas GmbH Störungsannahme
0385-589 75 075

HanseGas GmbH
Am Koppelberg 15
17489 Greifswald

3/3

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	11.25 **Knaack** **Von:** Seidel, Diane <diane.seidel@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de> **Gesendet:** Mittwoch, 19. August 2020 08:31 **An:** Knaack **Betreff:** 2020.04562 Stellungnahme - Satzung B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Warsow **Anlagen:** GASCADE-Stellungnahme_2020.04562.pdf; Anschreiben Amt Stralendorf vom 12.08.2020.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, bitte beachten Sie den Anhang dieser Email. Vom zusätzlichen Postversand dieser Mitteilung sehen wir ab. Mit freundlichen Grüßen **Diane Seidel** Abt. GNL - Leitungsrechte und -dokumentation Phone: +49 561 934-1071, Fax: +49 561 934-2369, E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de Postal Address: GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, Germany Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz. GASCADE Gastransport GmbH Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland	zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II-21 [redacted] GASCADE [redacted] GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel Amt Stralendorf Fachdienst III Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf per E-Mail an: knaack@amt-stralendorf.de Diane Seidel Leitungsrechte und -dokumentation Tel. +49 561 934-1071 Fax +49 561 934-2369 Leitungsauskunft@gascade.de GNL-Sei / 2020.04562 Kassel, 19.08.2020 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" - Ihr Schreiben vom 12.08.2020 - Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01706.19 Vorgangsnummer: 2020.04562** Sehr geehrter Herr Knaack, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. 2 Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. 3 Mit freundlichen Grüßen GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation Seidel Seidel Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt sind. zu 3. Die Gemeinde beteiligt die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB. Insofern ist für die Gemeinde das Verfahren abschließend geführt worden. Veranlassung für weitere Beteiligung ergibt sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	II.26 **Zweckverband Schweriner Umland** Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung - Geschäftsstelle – Amt Stralendorf Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 24. Aug. 2020 LVB FD I FD II SB Plate,2020-08-19 **Reg.-Nr.: 2172-20** Sch-Kö. A.Scholz@ZV-schwerinerumland.de **Gemeinde Warsow – B-Plan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“** **Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Nr. 3 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 Nr. 2 und §3 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrter Herr Knaack, zum Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow bestehen seitens des Zweckverbandes Schweriner Umland folgende Hinweise: Eine Erschließung an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen bei Bau in 2. Reihe kann nur unter den folgenden Bedingungen gewährleistet werden: • Leitungsverlegung nur über Privatgelände von Flurstücken: 25/5, 26/14 oder 26/11 mit: ⇨ Abschluss von Dienstbarkeiten der Leitungsrechte Wir bitten um Übersendung eines in Kraft getretenen Exemplars. Mit freundlichem Gruß Scholz Technischer Leiter	zu 1. Die Begründung wird ergänzt, obwohl dies aus den Unterlagen bereits hervorgeht, dass Leitungsverlegungen nur über Privatgelände zulässig sind	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	II-24 **Knaack** **Von:** Ute.Glaesel@telekom.de **Gesendet:** Dienstag, 1. September 2020 11:54 **An:** Knaack **Betreff:** PLURAL 267429 / 91526071 / Lfd.Nr. 485, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow - Ortsteil Kothendorf, Dorfstraße im Verfahren nach § 13b BauGB **Anlagen:** PLURAL 267429 2.St.pdf Sehr geehrter Herr Knaack, hiermit erhalten Sie die erneute Stellungnahme der Telekom zum o.g. Bebauungsplan. Mit freundlichen Grüßen Ute Glaesel Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Ost Ute Glaesel Sb PuB5, PTI 23 Hausanschrift: Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul Postanschrift: 01059 Dresden Besucheranschrift: Grevesmühlener Straße 36, 19057 Schwerin +49 0385 723-79593 (Tel.) +49 0385 723-79591 (Fax) E-Mail: Ute.Glaesel@telekom.de www.telekom.de	zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt und zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	T.. 11.27 ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Amt Stralendorf Dorfstr. 30 19073 Stralendorf REFERENZEN vom 12. August 2020, Herr Knaack ANSPRECHPARTNER PTI 23, Ute Glaesel AZ: PLURAL 267429 / 91526071 / Lfd.Nr. 485 TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 1. September 2020 BETRIFFT Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow - Ortsteil Kothendorf, Dorfstraße im Verfahren nach § 13b BauGB Sehr geehrter Herr Knaack, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 2 Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI PLURAL 267429 / 86706308 vom 14. Oktober 2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. 3 Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2020.09.01 11:51:21 +02'00'	zu 2. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. zu 3. Die Bewertung der Stellungnahme vom 14. Oktober 2019 wird zu den Unterlagen genommen. Anforderungen ergeben sich nicht; diese sind bereits beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme der Telekom vom 14. Oktober 2019 zum Vorentwurf

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	26 T . . ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Amt Stralendorf Tt 26 Dorfstr. 30 19073 Stralendorf N vom 17. September 2019, Herr Knaack R PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 267429 / 86706308 T 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de D 14. Oktober 2019 B Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow Sehr geehrter Herr Knaack, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. 2 Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. 3 Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 4	zu 1. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Bestandspläne werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Die Hauptleitungen liegen nach Prüfung wohl im Straßenbereich, Zuleitungen auf den Grundstücken. zu 3. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass hier eine entsprechende Gewährleistung der Aufgaben der Telekom gegeben ist. zu 4. Die Anforderungen an den Schutz der Leitungen sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	T ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 22.10.2019 EMPFÄNGER Amt Stralendorf SEITE 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2019.10.22 11:53:23 +02'00' Anlagen 1 Lageplan M1:500		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten. Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind. Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen. 5.	zu 5. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

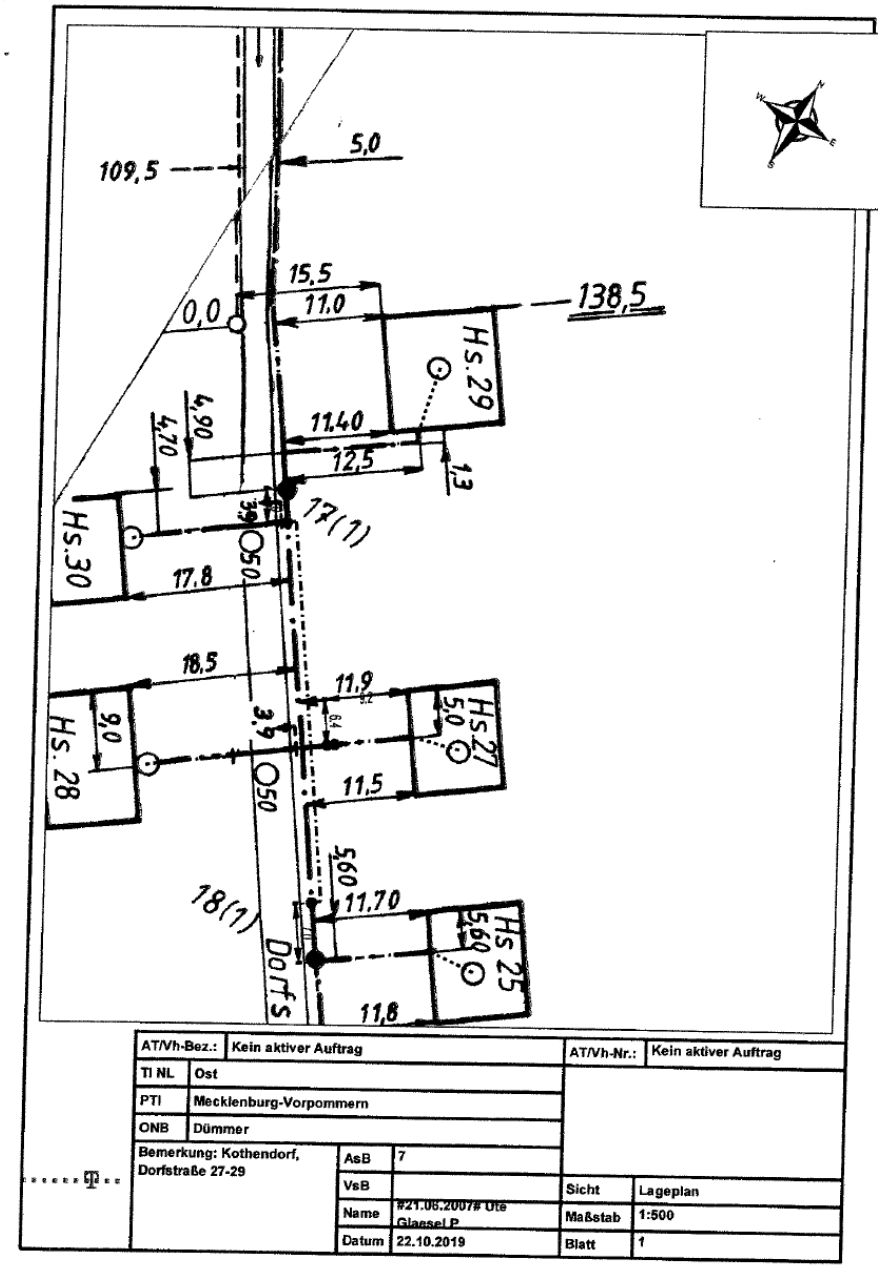

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Dümmer				
Bemerkung: Kothendorf, Dorfstraße 27-29		AsB	7		
		VsB		Sicht	Lageplan
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:500
		Datum	22.10.2019	Blatt	1

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 28.06.2017

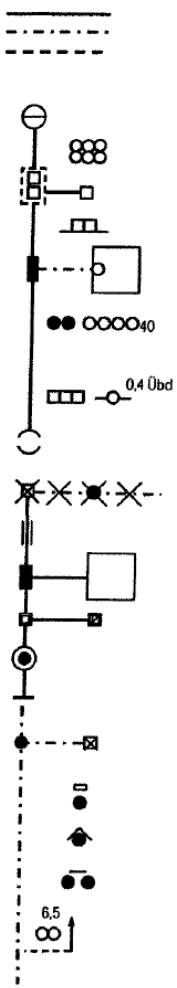

Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt

Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR-Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Stand: 28.06.2017

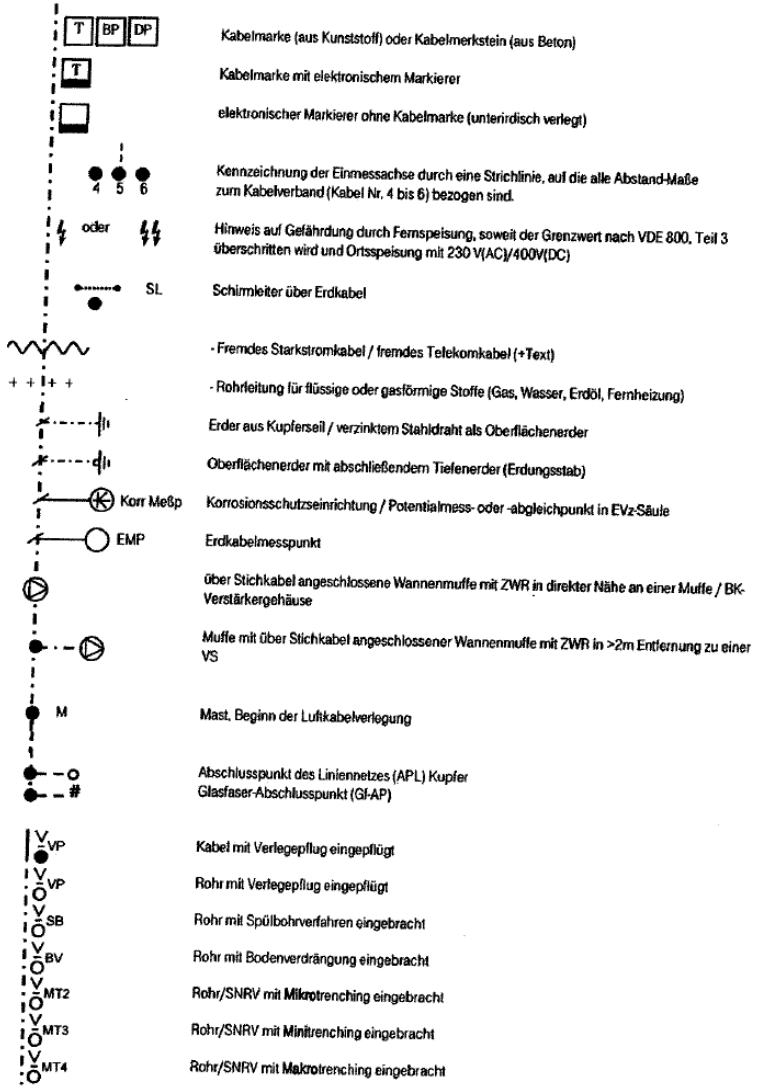

Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Stand: 28.06.2017

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	11.28 **Knaack** **Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> **Gesendet:** Mittwoch, 16. September 2020 16:49 **An:** Knaack **Betreff:** Stellungnahme S00893322, VF und VFKD, Gemeinde Warsow, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin Amt Stralendorf - Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00893322 E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com Datum: 16.09.2020 Gemeinde Warsow, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.08.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange zu berücksichtigen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	17.32 **Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern** Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 14. Sep. 2020 LVB FD I FD II FD III Amt Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstr. 30 19073 Stralendorf bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**5158-2020** Schwerin, 9. September 2020 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“** Ihre Anfrage vom 02.09.2020; Ihr Zeichen: 61.27.17.40 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. 1 Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. 2 Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	zu 1. Die Gemeinde Warsow nimmt zur Kenntnis, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr nicht berührt sind. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Hinsichtlich des Brandschutzes werden Belange beachtet. Auf ein Kampfmittelersuchen wird hingewiesen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Cornelia Thiemann-Groß **Anlage** 3	zu 3. Die Ausführungen zur Homepage werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	IV.34 **Knaack** **Von:** k.neubert@lav-mv.de **Gesendet:** Montag, 21. September 2020 16:30 **An:** Knaack **Cc:** Mario Voigt **Betreff:** Stellungnahme B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Warsow **Anlagen:** 200812_Amt Stralendorf_B-Plan Nr. 5 Gemeinde Warsow_200921.pdf Sehr geehrter Herr Knaack, anbei erhalten Sie die Stellungnahme des LAV M-V e.V. zur im Betreff genannten Maßnahme. Mit freundlichen Grüßen Kilian Neubert ..... Dr. Kilian Neubert Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Umwelt-, Natur- und Artenschutz Kinder- und Jugendarbeit Siedlung 18a 19067 Leezen OT Görslow ☎ 03860 560316 k.neubert@lav-mv.de Landesanglerverband Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lav-mv.de in der Rubrik Datenschutz/Datenschutzerklärung.	zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Landesanglerverband M-V e.V. · OT Görslow, Siedlung 18 a · 19067 Leezen II.34 Amt Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom 12.08.2020 / Unsere Zeichen Ne/Vo / Datum 21.09.2020 **Stellungnahme B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Warsow** Sehr geehrte Damen und Herren, satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Grundsätzlich bewerten wir den Einfluss auf aquatische Ökosysteme als gering und stimmen der Aufstellung des B-Planes zu. 2 Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Kilian Neubert	zu 2. Die Zustimmung zum Bauleitplan wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. II.35 Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 LNatSchG Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. · Forsthof 1 · 19374 Parchim OT Damm **Amt Stralendorf** **Amtsverwaltung** Dorfstr. 30 **19073 Stralendorf** Forsthof 1 · 19374 Parchim OT Damm Telefon: (03871) 63 12-0 Telefax: (03871) 63 12-12 www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 15. Sep. 2020 LVB | FD I | FD .. | FD III 11.09.2020 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ im Verfahren nach § 13b BauGB** **Hier: Stellungnahme des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.** Sehr geehrter Herr Knaack, wir möchten uns für die Zusendung der Unterlagen bedanken und nehmen wie folgt dazu Stellung: Der Landesjagdverband stimmt der o.g. Satzung in der vorliegenden Fassung zu. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil i.A. K. Ebel Geschäftsführerin	zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	II. 38 **Knaack** **Von:** Christian Zielzki <Christian.Zielzki@deutschebahn.com> **Gesendet:** Freitag, 28. August 2020 09:45 **An:** Knaack **Cc:** Amt **Betreff:** Stellungnahme der DB AG zu BPL Nr. 5 Gemeinde Warsow **Anlagen:** TÖB-BLN-20-85610 Warsow BPL Nr. 5 unterschrieben.pdf Sehr geehrter Herr Knaack, im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme der DB AG zu o. g. Verfahren. Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: Für zukünftige Beteiligungen nutzen Sie bitte (ausschließlich) unseren digitalen Posteingang über: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com Mit freundlichen Grüßen Christian Zielzki Eigentumsmanagement Kompetenzteam Baurecht (CR.R O4-O(E)) Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin Tel. 030/297-57274, intern 999-57274 Pflichtangaben anzeigen Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz	zu 1. Die Stellungnahme der DB AG wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	11.38 DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien • Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin Amt Stralendorf Fachdienst III Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost Eigentumsmanagement Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com Christian Zielzki Telefon: 030 297 57274 E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com Organisation: CR.R O4-O(E) Zi **Az: TÖB-BLN-20-85610** 27.08.2020 Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: **Satzung über Bebauungsplan Nr. 5 Gemeinde Warsow "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße"** **Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren. Gegen das o. g. Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist aus unserer Hinsicht nicht erforderlich. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden. Für zukünftige Beteiligungen nutzen Sie bitte unseren digitalen Posteingang über: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost i.V. Digital unterschrieben von Norbert Gäbel Datum: 2020.08.27 12:16:12 +02'00' i.A. Digital unterschrieben von Christian Zielzki Datum: 2020.08.27 09:15:33 +02'00'	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Belange berührt sind und eine weitere Beteiligung nicht erforderlich ist. zu 3. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen. zu 4. Die digitale Beteiligungsmöglichkeit wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II. 39 **Knaack** **Von:** leitungsauskunft@50hertz.com **Gesendet:** Montag, 17. August 2020 09:13 **An:** Knaack **Betreff:** 50Hertz Transmission GmbH / Beteiligung im Zuge der Bauleitplanung [2019-006186-02-TG, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow] **Anlagen:** 2019-006186-02-TG_Stellungnahme 50Hertz.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, anhängig erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Planverfahren. Sofern die Belange der 50Hertz Transmission GmbH betroffen sind erhalten Sie beigefügtes Schreiben ebenfalls auf dem Postweg. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe der Vorgangsnummer an den Mitarbeiter, der im Anschreiben angegeben ist. Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Hinweis: Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Das Anschreiben inkl. Unterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden. Mit freundlichen Grüßen 50Hertz Transmission GmbH 50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters Geschäftsführer: Stefan Kapferer (Vorsitz), Sylvia Borcherding, Dr. Frank Golletz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise: https://www.50hertz.com/de/Datenschutz 50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters Geschäftsführer: Stefan Kapferer (Vorsitz), Sylvia Borcherding, Dr. Frank Golletz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise: https://www.50hertz.com/de/Datenschutz 1	zu 1. Die Stellungnahme der 50 Hertz wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
11.59	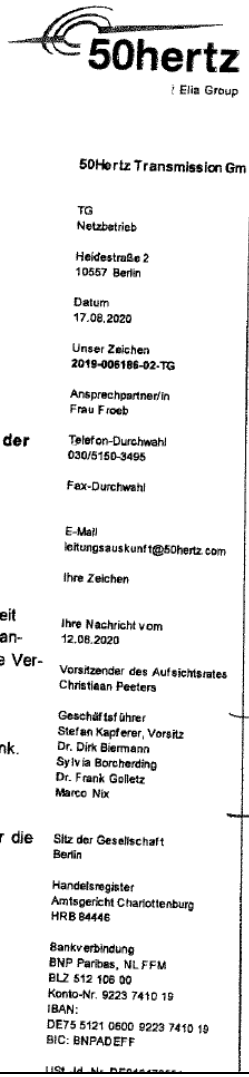	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind. zu 3. Die digitalen Beteiligungsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. zu 4. Der Gemeinde ist bewusst, dass die Stellungnahme nur für den Geltungsbereich gilt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

50hertz
Elia Group

50hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Stralendorf
Fachdienst III Bau
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
17.08.2020

Unser Zeichen
2019-006186-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
12.08.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 108 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0800 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow

Sehr geehrter Herr Knaack,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	III.1 **Entscheidung der Bürgermeisterin der Gemeinde Dümmer** **Bauleitplanung:** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** **Gemeinde:** Gemeinde Warsow **Planungsstand:** Entwurf (Stand: 15. Mai 2020) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Warsow folgende Stellungnahme abgegeben: Empfehlung ☒ Von Seiten der Gemeinde Dümmer werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Warsow geäußert. Begründung: Durch die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Dümmer zu erwarten. ☐ Von Seiten der Gemeinde Dümmer werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert: 15.05.2020 Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Dümmer berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	11.2 **Entscheidung der Bürgermeisterin der Gemeinde Holthusen** **Bauleitplanung:** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** **Gemeinde:** Gemeinde Warsow **Planungsstand:** Entwurf (Stand: 15. Mai 2020) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Warsow folgende Stellungnahme abgegeben: Empfehlung ☒ Von Seiten der Gemeinde Holthusen werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Warsow geäußert. Begründung: Durch die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Holthusen zu erwarten. ☐ Von Seiten der Gemeinde Holthusen werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert: _____ _____ 19.08.2020 Datum / Unterschrift Bürgermeisterin GEMEINDE HOLTHUSEN	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Holthusen berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	III.3 **Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Schossin** **Bauleitplanung:** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** **Gemeinde:** Gemeinde Warsow **Planungsstand:** Entwurf (Stand: 15. Mai 2020) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Warsow folgende Stellungnahme abgegeben: Empfehlung ☒ Von Seiten der Gemeinde Schossin werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Warsow geäußert. Begründung: Durch die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Schossin zu erwarten. ☐ Von Seiten der Gemeinde Schossin werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert: _____ _____ 01.09.20 Datum / Unterschrift Bürgermeister GEMEINDE WARSOW	1 zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Schossin berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	III.4 **Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Stralendorf** **Bauleitplanung:** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** **Gemeinde:** Gemeinde Warsow **Planungsstand:** Entwurf (Stand: 15. Mai 2020) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Warsow folgende Stellungnahme abgegeben: Empfehlung ☒ Von Seiten der Gemeinde Stralendorf werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Warsow geäußert. Begründung: Durch die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Stralendorf zu erwarten. ☐ Von Seiten der Gemeinde Stralendorf werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert: _____ _____ 15.9.2020 Datum / Unterschrift Bürgermeister -stellvertr.- Stralendorf GEMEINDE STRALENDORF 2 LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Stralendorf berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	TÖB 5 **Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Pampow** **Bauleitplanung:** Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB **Gemeinde:** Gemeinde Warsow **Planungsstand:** Entwurf (Stand: 15. Mai 2020) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Warsow folgende Stellungnahme abgegeben: Empfehlung ☒ Von Seiten der Gemeinde Pampow werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Warsow geäußert. Begründung: Durch die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Pampow zu erwarten. ☐ Von Seiten der Gemeinde Pampow werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert: _____ _____ 30.08.2020 Datum / Unterschrift Bürgermeister GEMEINDE PAMPOW · LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM ·	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Pampow berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.